

DIPLOMARBEIT

Titel der Diplomarbeit

„Steuerliche Behandlung der Alternativen der privaten
Altersvorsorge in Österreich“

Verfasserin

Iliyana Horozov

Angestrebter akademischer Grad

Magistra der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften
(Mag. rer. soc. oec.)

Wien, im Mai 2011

Studienkennzahl lt. Studienblatt:
Studienrichtung lt. Studienblatt:
Betreuer:

A 157
Internationale Betriebswirtschaft
Univ.-Prof. Dr. Jörg Finsinger

Eidesstattliche Erklärung

Ich erkläre hiermit an Eides Statt, dass ich die vorliegende Arbeit selbständig und ohne Benutzung anderer als die angegebenen Hilfsmittel angefertigt habe. Die aus fremden Quellen direkt oder indirekt übernommenen Gedanken sind als solche kenntlich gemacht.

Die Arbeit wurde bisher in gleicher oder ähnlicher Form keiner anderen Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Wien, im Mai 2011

Iliyana Horozov

- I. Inhaltsverzeichnis
- II. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen
- III. Literaturverzeichnis
- IV. Lebenslauf

I. Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	1
1.1. Problemstellung	1
1.2. Zielsetzung.....	2
1.3. Aufbau der Arbeit	2
2. Warum ist eine private Vorsorge notwendig?	3
2.1. Das Pensionssystem in Österreich.....	3
2.2. Folgen der demographischen Entwicklungen für das Pensionssystem	4
3. Steuerliche Behandlung der Alternativen der privaten Altersvorsorge	5
3.1. Lebensversicherung	5
3.1.1. Arten von Lebensversicherungen	6
3.1.1.1. Klassische Lebensversicherung	6
3.1.1.2. Fondsgebundene Lebensversicherung.....	7
3.1.1.3. Rentenversicherung.....	7
3.1.1.4. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge.....	8
3.1.2. Behandlung der Prämien	8
3.1.2.1. Versicherungssteuer	8
3.1.2.2. Einkommensteuer	9
3.1.2.3. Umsatzsteuer	14
3.1.3. Behandlung der Versicherungsleistung	15
3.1.4. Sonderfall Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge.....	16
3.2. Geldeinlagen bei Banken	18
3.2.1. Inländische Geldeinlagen	18
3.2.2. Ausländische Geldeinlagen.....	19
3.3. Bausparen.....	19
3.3.1. Funktionsweise.....	19
3.3.2. Besteuerung der Kapitalerträge	20
3.4. Aktien	20
3.4.1. Inländische Aktien	20
3.4.2. Ausländische Aktien	21
3.4.2.1. Inländische Auszahlungsstelle	21
3.4.2.2. Ausländische Auszahlungsstelle	22
3.4.3. Spekulationstatbestände.....	23
3.5. Anleihen	24
3.5.1. Arten von Anleihen	24
3.5.1.1. Klassifizierung nach dem Emittenten.....	24
3.5.1.2. Klassifizierung nach der Verzinsungsart	25

3.5.2.	Besteuerung der Kapitalerträge	25
3.6.	Investmentfonds.....	25
3.6.1.	Grundlagen	25
3.6.2.	Inländische Investmentfonds	26
3.6.3.	Ausländische Investmentfonds.....	29
3.6.3.1.	Meldefonds.....	30
3.6.3.2.	Weißer Fonds	31
3.6.3.3.	Schwarze Fonds.....	32
3.6.3.4.	Sicherungssteuer	33
3.7.	Immobilieninvestmentfonds	34
3.7.1.	Der Jahresgewinnbegriff im Sinne des Immobilienfonds.....	35
3.7.1.1.	Bewirtschaftungsgewinn	36
3.7.1.2.	Aufwertungsgewinn	36
3.7.1.3.	Wertpapier- und Liquiditätsgewinn.....	37
3.7.2.	Inländische Immobilienfonds.....	37
3.7.3.	Ausländische Immobilienfonds.....	38
3.7.3.1.	Ausländische Meldefonds.....	38
3.7.3.2.	Weißer ausländischer Immobilienfonds	38
3.7.3.3.	Schwarzer ausländischer Immobilienfonds.....	39
3.7.3.4.	Sicherungssteuer	39
3.7.4.	Spekulationsbesteuerung	40
3.8.	Immobilien	40
3.8.1.	Anschaffung einer Immobilie.....	41
3.8.1.1.	Grundsteuer	41
3.8.1.2.	Grunderwerbsteuer	42
3.8.2.	Vermietung und Verpachtung	42
3.8.2.1.	Herstellungsaufwand	43
3.8.2.2.	Erhaltungsaufwand	44
3.8.2.3.	Absetzung für Abnutzung	45
3.8.2.4.	Umsatzsteuer	45
3.8.2.5.	Liebhaberei.....	46
3.8.3.	Das Konzept der Vorsorgewohnung	47
3.8.4.	Übertragung der Immobilie.....	48
3.8.4.1.	Spekulationstatbestände	49
3.8.4.2.	Erbschafts- und Schenkungssteuer	49
3.9.	Wohnbauanleihen.....	50
3.9.1.	Besteuerung der Kapitalerträge	50
3.9.2.	Absetzungsmöglichkeit als Sonderausgaben.....	50
3.9.3.	Nachversteuerung von Sonderausgaben	50
3.10.	Übersicht über die Besteuerung der Altersvorsorgeprodukte	51
4.	Zusammenfassende Beurteilung der aktuellen steuerlichen Situation und der bevorstehenden Reformen in Hinsicht auf die private Altersvorsorge	57
4.1.	Die richtige Altersvorsorge- eine komplexe Entscheidung.....	57
4.2.	Die steuerliche Politik als Voraussetzung für die Investition in der privaten Altersvorsorge	58

4.3.	Das österreichische Pensionssystem und die bevorstehenden Reformen	61
4.4.	Ausblick	63
5.	Deutsche Zusammenfassung.....	64

II. Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

Abs.	Absatz
Aufw.gewinne	Aufwertungsgewinne
ausl.	ausländisch
BGBL	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundeministerium für Finanzen
bzw.	beziehungsweise
DBA	Doppelbesteuerungsabkommen
dzt.	derzeit
EstG	Einkommensteuergesetz
EstR	Einkommensteuerrichtlinien
EU	Europäische Union
Findok	Finanzdokumentation
gem.	gemäß
GrEstG	Grunderwerbsteuergesetz
IF	Investmentfonds
ImmoInvFG	Immobilieninvestmentfondsgesetz
inl.	inländisch
InvFG	Investmentfondsgesetz
InvFR	Investmentfondsrichtlinie
max.	maximal
OeKB	Oesterreichische Kontrollbank AG
PZV	prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge
Rz	Randzahl
S.	Seite
SchenkMG	Schenkungsmeldegesetz
UstG	Umsatzsteuergesetz
VersSt	Versicherungssteuer
VersStG	Versicherungssteuergesetz
vgl.	vergleiche
VO	Verordnung
VuV	Vermietung und Verpachtung
VVO	Versicherungsverband Österreich
WKO	Wirtschaftskammer Österreich
WP	Wertpapiere
z.B.	zum Beispiel
Z.	Ziffer

1. Einleitung

1.1. Problemstellung

Durch die demographischen Prozesse, die unsere Gesellschaft nachhaltig beeinflussen, wird in den kommenden Jahren eine Änderung der Bevölkerungsstruktur erwartet, wobei die Prognosen auf eine Alterung der Gesellschaft hindeuten. Die steigende Anzahl der Pensionsbezugsberechtigten und gleichzeitig die geringe Anzahl an Geburten werden dazu führen, dass immer weniger Erwerbstätige für die Aufwendungen der älteren Generationen aufkommen müssen. Dadurch wird das staatliche Pensionssystem, das auf dem Umlageverfahren basiert, aus dem Gleichgewicht gebracht und als Folge können in der Zukunft die staatlichen Pensionen für die derzeit noch erwerbstätigen Generationen nicht mehr ausreichend garantiert werden. Umso mehr wird daher der Bedarf an einer privaten und betrieblichen Zusatzvorsorge immer größer, damit der gewohnte Lebensstandard auch in den späteren Jahren erhalten bleibt.

Dazu sind viele Vorsorgealternativen vorhanden, die aber Aufgrund ihrer Unübersichtlichkeit und Komplexität der gewöhnliche Konsument leicht in Verwirrung bringen können. Das Problem begrenzt sich aber nicht nur mit dem Aussuchen der passenden Investitionsentscheidung, die sehr individuell zu treffen ist. Für die gelungene Investition ist neben wichtigen subjektiven Kriterien wie Risikobereitschaft, erwünschte Rendite, Alter, Familienstand, Bindungsdauer, usw., vielmehr auch die Besteuerung der Kapitalerträge der Anlageprodukte zu berücksichtigen. Schließlich ist am Ende der Veranlagungsperiode jeder daran interessiert, wie viel netto von den Kapitalerträgen lukriert wird. Damit sich die eigene Vorsorge als erfolgreich in der Zukunft erweist, müssen in der Beurteilung der Investitionsentscheidung unbedingt auch die relevanten steuerrechtlichen Bestimmungen miteinbezogen werden.

1.2. Zielsetzung

Ziel dieser Diplomarbeit ist es, einen Überblick über die beliebtesten und am häufigsten am Österreichischen Finanzmarkt angebotenen Anlageformen, die für die private Vorsorge geeignet sind, zu geben und parallel dazu deren steuerliche Behandlung nach aktueller Rechtslage zu erläutern. Darüber hinaus soll die Arbeit als eine Hilfestellung zur Orientierung der privaten Anleger in der Welt der Vorsorge-Finanzprodukte und deren Besteuerung in Österreich dienen und denen einen ersten Blick in diese komplizierte Materie zu ermöglichen. Trotzdem kann diese Arbeit eine fachliche Beratung durch einen Finanzberater auf keinen Fall ersetzen, da bei der Investitionsentscheidung eine komplexe Beurteilung vieler subjektiver und objektiver Faktoren erfolgt.

1.3. Aufbau der Arbeit

Im ersten Abschnitt wird die in der Arbeit behandelte Problematik näher beschreiben. Es wird aufgezeigt, wo die aktuellen Probleme im Österreichischen Pensionssystem derzeit liegen. Gleichzeitig werden die aktuellen demographischen Tendenzen kurz dargestellt und deren Auswirkungen auf das Pensionssystem kommentiert.

Im Hauptkapitel werden die einzelnen Alternativen der privaten Altersvorsorge ausführlich aus der Sicht des Steuerrechtes behandelt, beginnend mit der Lebensversicherung, die den ersten Platz unter den Alternativen der privaten Vorsorge in Österreich hält. Weiters folgen die gängigsten Vorsorgeprodukte wie die Investition in Aktien, Anleihen, Investmentfonds und auch nicht zuletzt die Direktveranlagung in Immobilien.

Letztlich wird zusammenfassend darauf eingegangen ob die vorhandenen steuerlichen Anreize ausreichend sind um die private Anleger zu veranlassen in die eigene Vorsorge zu investieren um in den nächsten Jahren eine möglichst hohe Beteiligung bei der Privatvorsorge zu erreichen. Es werden auch die dzt. meist besprochenen Lösungen zur

Verbesserung und Reformierung des Pensionssystems kommentiert und die Tendenzen in Richtung Reform des Pensionssystems dargestellt.

2. Warum ist eine private Vorsorge notwendig?

2.1. Das Pensionssystem in Österreich

Das österreichische Pensionssystem beruht auf dem Prinzip des drei Säulen-Systems. Die Finanzierung der Pensionsleistungen erfolgt somit größtenteils durch den Staat, gefolgt durch die betriebliche und die private Vorsorge.

Die Finanzierung des staatlichen Anteils des Pensionssystems in Österreich basiert auf dem „Umlageverfahren“ oder dem so genannten „Generationenvertrag“. Die Leistungen an die Anspruchsberechtigten stammen aus der Pflichtpensionsversicherung und werden aus den Beitragszahlungen der Erwerbstätigen finanziert. Darüber hinaus sorgt der Bund durch Aufwendung von allgemeinen Steuergeldern für die ausreichende Deckung der Pensionsansprüche¹.

Die Anteile der betrieblichen und der privaten Finanzierung in Relation zur staatlichen sind in Österreich noch sehr gering im Vergleich zu anderen Europäischen Ländern wo diese zwei Größen bereits eine wesentliche Pensionseinkommensquelle ausmachen. Derzeit beziehen weniger als 10 Prozent der Österreicher eine private Pension. In Großbritannien sind das hingegen 71 Prozent der Pensionisten und in den Niederlanden beziehen beachtliche 83 Prozent eine Zusatzrente aus der Privatvorsorge.² Auch bei der betrieblichen Altersvorsorge sieht die Situation nicht besser aus. In Österreich sorgen nur ein Viertel aller Betriebe für die eigenen Mitarbeiter vor, in Europa wird hingegen durchschnittlich 52 Prozent der Beschäftigten eine Firmenpension zugesagt.³ Es muss

¹ Vgl. Sozialversicherung.at (Zugriff am 6.12.2010)

² Vgl. oeffentlicherdienst.at (Zugriff am 08.02.2011)

³ Vgl. Der Standard, *Anreize für die Eigenvorsorge fehlen* (Zugriff am 04.01.2011)

daher sehr intensiv in dieser Richtung gearbeitet werden damit eine langfristige Erhöhung dieser Anteile ermöglicht wird und folglich eine effektive Entlastung des staatlichen Pensionssystems erreicht wird.

2.2. Folgen der demographischen Entwicklungen für das Pensionssystem

Zahlreiche Studien der Versicherungswirtschaft über die Altersvorsorge, die in den letzten Jahren durchgeführt wurden, bestätigen die künftig zu erwartende Tendenz zur Alterung der Bevölkerung Österreichs. Gleichzeitig zu beobachten ist eine steigende Lebenserwartung infolge deren mehr Menschen sich über ein höheres Alter freuen dürfen. Diese Ausrichtung der demographischen Entwicklung in Kombination mit sinkenden Geburtenraten und Reduzierung der Anzahl der Erwerbstätigen, die für die Nichterwerbstätigen aufkommen müssen, führt zu einer nachhaltigen Änderung der Altersstruktur der Bevölkerung, die in der Folge das staatliche Pensionssystem stark beeinflussen.

Laut aktuellsten Ergebnissen und Zukunftsprognosen der Statistik Austria über die Entwicklung der demographischen Prozesse in Österreich wird die österreichische Bevölkerung künftig altern und die Anzahl der Erwerbsfähigen sinken. Die Gruppe der Erwerbsfähigen zwischen 15 und 60 Jahren beträgt derzeit 62% der Bevölkerung und unter Berücksichtigung der aktuellen Entwicklungstendenzen wird für das Jahr 2050 einen rückgehenden Anteil von 53% prognostiziert. Gleichzeitig wird ein wachsender Anteil der Personen über 60 Jahre von derzeit 23% auf 34% im Jahr 2050 erwartet. Auch die Gruppe der über 80-jährigen Menschen wird bis 2030 von dzt. 400.000 auf ca. 630.000 ansteigen.⁴

Diese demographischen Prozesse stellen eine große Herausforderung für das staatliche Pensionssystem dar, das die enorme finanzielle Belastung zukünftig nicht mehr tragen kann. Die Pensionsleistungen für die jüngeren Generationen können nicht mehr in der

⁴ Vgl. Statistik Austria (Zugriff am 19.01.2011)

ausreichenden Höhe garantiert werden, was zwangsläufig zu einer finanziellen Lücke und zu einem niedrigeren Lebensstandard im Pensionsalter führt.

Diese Problematik wurde in den letzten Jahren öfters in den Medien angesprochen und im Ergebnis wurde die Bewusstheit unter den Generationen bereits geschärft. Laut aktuellen Umfragen steht fest, dass die Botschaft, dass die staatliche Leistung nicht mehr ausreichend sein wird, bei den Menschen bereits angekommen ist und dass eine realistische Beurteilung des Problems vorhanden ist.⁵ Immer mehr Österreicher sind um ihre finanzielle Zukunft im Pensionsalter besorgt und immer mehr Konsumenten suchen nach den passenden Vorsorgeprodukten und Lösungen, die ihren Wohlstand auch in den späteren Lebensjahren bewahren können. Einige von denen haben sich bereits für die eine oder die andere Form der finanziellen Altersabsicherung entschieden, das Ausmaß ist aber noch immer nicht ausreichend. Viele sind zur Schlussfolgerung gekommen, dass das Investieren in der eigenen Altersvorsorge heutzutage kein Luxus mehr ist, sondern eine unvermeidbare Notwendigkeit.

3. Steuerliche Behandlung der Alternativen der privaten Altersvorsorge

3.1. Lebensversicherung

Die Lebensversicherung nimmt den ersten Platz unter den Vorsorgeprodukten in Österreich, da die Sicherheit beim Sparverhalten der Österreicher stark ausgeprägt ist.⁶ Ein Risiko beim Sparen und Vorsorgen möchten die meisten Anleger nicht eingehen. Die Beliebtheit der Lebensversicherung ist auch auf ihre Einsatzmöglichkeiten zurückzuführen.

Die Lebensversicherung kann nicht nur als eine Absicherung der eigenen Familie im Todesfall eingesetzt werden, sondern auch als eine Anlageform, mit der im Laufe der Zeit Kapital angespart wird. Viele Anleger investieren in eine Lebensversicherung für ihre

⁵ Vgl. Der Standard, *Anreize für die Eigenvorsorge fehlen* (Zugriff am 04.01.2011)

⁶ Vgl. Raiffeisen (Zugriff am 18.01.2011)

spätere Pensionsvorsorge, sie kann aber auch der Besicherung von Krediten dienen. Sehr beliebt ist auch die Variante, dass die Lebensversicherung gleichzeitig finanziellen Schutz im Todesfall und Ertrag aus der Kapitalanlage bietet. Nicht zuletzt zu erwähnen ist auch der Fakt, dass mit einer Lebensversicherung bereits mit kleineren Sparbeträgen angefangen werden kann, was für viele private Investoren diese Ansparform leistbar und attraktiv macht.

Das Wesen der Lebensversicherung besteht in der Versicherung des Ablebensrisikos eines Menschen. Zu einem bestimmten Zeitpunkt muss der Versicherer die im Vertrag bestimmte Summe dem Begünstigten auszahlen. Dieser Zeitpunkt kann der Tod des Versicherten während der Vertragsdauer sein oder das Erleben eines bestimmten Alters.

3.1.1. Arten von Lebensversicherungen

3.1.1.1. Klassische Lebensversicherung

Die klassische Lebensversicherung wird in drei Grundvarianten angeboten. Die **Erlebensversicherung** wird zum Aufbau von Vermögen eingesetzt, und gewährt keine Absicherung im Ablebensfall. Im Erlebensfall nach Ablauf der Versicherungslaufzeit wird die im Vertrag bestimmte Versicherungssumme ausbezahlt.⁷

Die **Risikolebensversicherung** bietet eine finanzielle Absicherung der eigenen Familie oder naher Angehörigen im Todesfall. Mit Eintritt des unerwarteten Ereignisses wird die Versicherungssumme fällig. Im Erlebensfall bei einer reinen Ablebensversicherung findet am Ende der Vertragslaufzeit keine Auszahlung statt. Bei dieser Form der Lebensversicherung wird lediglich das Ablebensrisiko versichert und sie findet praktische Bedeutung bei der Absicherung von Krediten.⁸

⁷ Vgl. Generali, *Erlebensversicherung* (Zugriff am 12.03.2011)

⁸ Vgl. VVO, Versicherungsleitfaden, *Lebensversicherung* (Zugriff am 12.03.2011)

Bei der **gemischten Versicherung** wird die Absicherung des Todesrisikos mit Vermögensaufbau kombiniert. Die Versicherungssumme wird ausbezahlt wenn innerhalb der Vertragszeit der Versicherte stirbt, oder spätestens bei Erleben der vereinbarten Laufzeit.

3.1.1.2. Fondsgebundene Lebensversicherung

Bei dieser Form der Lebensversicherung erfolgt die Veranlagung der eingesammelten Prämien in Investmentfonds. Je nach Risikofreudigkeit kann der Investor bestimmen welche Fonds gewählt werden sollen- konservative, dynamische oder spekulative. Es besteht auch die Möglichkeit, dass die Fonds während der Laufzeit gewechselt werden können. Insbesondere gegen Ende der Laufzeit ist eine Umschichtung in risikolose Fonds empfehlenswert. Der Unterschied zur klassischen Lebensversicherung besteht darin, dass der Versicherungsnehmer eine höhere Rendite erzielen kann, gleichzeitig besteht aber ein größeres Risiko wegen der Schwankungen der Kapitalmärkte. Außerdem wird oft keine bestimmte Auszahlungssumme garantiert. Viele Versicherungsunternehmen bieten jedoch fondsgebundene Lebensversicherungen mit Kapital- oder Beitragsgarantie an.⁹

3.1.1.3. Rentenversicherung

Bei den privaten Rentenversicherungen wird die Versicherungsleistung nicht auf einmal, sondern in Form von regelmäßig wiederkehrenden Zahlungen erbracht.¹⁰ Je nach den Bestimmungen im Vertrag erfolgt vom Versicherer eine lebenslange oder nur für eine bestimmte Dauer Auszahlung der Rente.

Sowohl bei den Kapitalversicherungen, als auch bei den Rentenversicherungen ist es möglich, im Versicherungsvertrag entweder eine laufende oder eine einmalige Prämienzahlung (Einmalerlag) zu vereinbaren. Bei einer laufenden Prämienzahlung ist

⁹ Vgl. Arbeiterkammer, *Lebensversicherung* (Zugriff am 03.02.2011)

¹⁰ Vgl. BWV (1996, S. 237)

die Kapitalauszahlung oder Auszahlung der ersten Rente erst nach Ablauf von einer bestimmten Laufzeit, oder Ansparphase, möglich. Im Fall der Einmalzahlung des gesamten Betrages kann die Rente ab sofort bezogen werden.

3.1.1.4. Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Diese Versicherung ist eine begünstigte private Pensionsvorsorge, die vom Staat gefördert wird. Sie wird im Detail im Abschnitt 3.1.4. erklärt.

3.1.2. Behandlung der Prämien

3.1.2.1. Versicherungssteuer

Die vom Versicherungsnehmer zu leistende Versicherungsprämien für Lebensversicherungen unterliegen der Versicherungssteuer nach §1 (1) VersStG.

Für Einmalerlagkapitalversicherungen einschließlich fondsgebundener Lebensversicherungen auf den Er- oder den Er- und Ablebensfall, deren Höchstlaufzeit weniger als zehn Jahre beträgt (kurzfristige Einmalerlagversicherungen mit einer Laufzeit unter zehn Jahren), ist nach §6 (1) Ziff. 1a) VersStG eine Steuer von 11% des Versicherungsentgeltes zu entrichten.

In allen übrigen Fällen beträgt die Versicherungssteuer nach §6 (1) Ziff. 1b) VersStG 4% vom Entgelt. Sonderbestimmungen über die Besteuerung befinden sich im §6 (1a) VersStG. In folgenden Fällen unterliegt das entrichtete Versicherungsentgelt nachträglich einer weiteren Steuer von 7%:¹¹

- Das Versicherungsverhältnis wird in eine Kapitalversicherung auf den Er- oder Er- und Ablebensfall geändert;

¹¹ Vgl. Weilinger, G. (2008, S.575)

- Versicherungsvertrag ohne laufende Prämienzahlung:
 - a. Beim Rückkauf einer Kapitalversicherung einschließlich fondsgebundener Lebensversicherung oder einer Rentenversicherung vor Ablauf von zehn Jahren ab Vertragsabschluss, wenn die Versicherung einem Steuersatz von 4% unterliegen hat;
 - b. Bei einer mit Kapitalzahlung abgefundenen Rentenversicherung, bei der die Fälligkeit der Rentenzahlungen vor Ablauf von zehn Jahren seit Vertragsabschluss vereinbart ist;

Steuerschuldner der Versicherungssteuer ist der Versicherungsnehmer. Der Versicherer muss die Steuer für Rechnung des Versicherungsnehmers entrichten und haftet für sie¹².

3.1.2.2. Einkommensteuer

Die Einkommensteuer ist eine persönliche Steuer, sie knüpft an die Person des Steuerpflichtigen an und richtet sich nach den persönlichen Verhältnissen. Der Einkommensteuer unterliegen nur natürliche Personen¹³.

Die Versicherungsprämien, die für Lebensversicherungen bezahlt werden, können als Sonderausgaben vom steuerpflichtigen Einkommen abgesetzt werden. Sonderausgaben sind bestimmte, im EStG taxativ aufgezählte Aufwendungen, die vom Gesamtbetrag der Einkünfte unter bestimmten Voraussetzungen abgezogen werden dürfen. Sie mindern daher die steuerliche Bemessungsgrundlage und senken die Steuerlast.¹⁴

Die Bestimmungen über die Abzugsfähigkeit der Beiträge zu Personenversicherungen als Sonderausgaben befinden sich im §18 EStG. Versicherungsprämien dürfen außerdem

¹² Vgl. §7 (1) VersStG

¹³ Vgl. §1 EStG

¹⁴ Vgl. Raiffeisen (Zugriff am 19.01.2011)

nur dann geltend gemacht werden, wenn das Versicherungsunternehmen über einen Sitz im Inland oder eine Erlaubnis zum Geschäftsbetrieb im Inland verfügt.¹⁵

Als Sonderausgaben gemäß §18 (1) Ziff.2 EStG sind Prämien von folgenden Personenversicherungen absetzbar:

- Kapitalversicherungen auf Er- und Ableben, die vor 1.6.1996 abgeschlossen wurden
- Rentenversicherungen
- Ablebensversicherungen

Er- und Ablebensversicherungen, die vor dem 1.6.1996 abgeschlossen wurden, dürfen nur dann als Sonderausgaben abgezogen werden, wenn im Todesfall des Versicherten mindestens die für den Erlebensfall vereinbarte Versicherungssumme zur Auszahlung kommt, also das Ablebensrisiko ist gleichhoch versichert.¹⁶

Darüber hinaus besteht eine gesetzliche Mindestvertragsdauer von 20 Jahren ab Vertragsabschluss bis zur Fälligkeit der Versicherungssumme im Erlebensfall. Die Mindestbindefrist verkürzt sich ab einem bestimmten Alter der versicherten Person. Wenn der Versicherte im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41.Jahr bereits vollendet hat, verkürzt sich diese Mindestvertragsdauer auf einen Zeitraum, der bis zu Vollendung des 60. Lebensjahres verstreicht. Die Mindestlaufzeit darf trotz der Verkürzung nicht weniger als 10 Jahre betragen, sodass für einen 50. Jährigen die Mindestdauer 10 Jahre beträgt.¹⁷

¹⁵ Vgl. §18 (1) Ziff.2 EStG

¹⁶ Vgl. §18 (1) Ziff.2 EStG

¹⁷ ebenda

Kapitalversicherungen, die nach dem 1.6.1996 abgeschlossen wurden, dürfen nicht als Sonderausgaben abgesetzt werden. Ziel dieser Bestimmung ist, eine verstärkte Förderung der Pensionseigenvorsorge zu erreichen.¹⁸

Prämien für Rentenversicherungen dürfen nur dann geltend gemacht werden, wenn eine mindestens auf die Lebensdauer zahlbare Rente vereinbart ist.¹⁹ Somit sind alle Lebensversicherungsverträge, die nach dem 1.6.1996 abgeschlossen wurden, nur mehr absetzbar, wenn eine lebenslange Rente zur Auszahlung kommt. Für Neuabschlüsse von reinen Erlebensversicherungsverträgen ab 1.1.1989 besteht keine Abzugsfähigkeit der Prämien.²⁰

Prämien zu fondsgebundenen Lebensversicherungen können nicht abgesetzt werden.²¹

Die Höhe der abzugsfähigen Sonderausgaben ist jedoch begrenzt. Für Beiträge zu

- Personenversicherungen
- Wohnraumschaffung bzw. Wohnraumsanierung und

(ab Veranlagung 2011 nur mehr für Eigenheime, die seit der Fertigstellung für mindestens zwei Jahre als Hauptwohnsitz gedient haben)²²

- Anschaffung von Genussscheinen und junger Aktien

(ab Veranlagung 2011 nicht mehr abzugsfähig)²³

ist im §18 (3) Ziff. 2 ein einheitlicher Höchstbetrag von 2.920 Euro vorgesehen. Innerhalb dieses Sonderausgabenrahmens kann frei disponiert werden. Der gesamte Höchstbetrag kann z.B. für Wohnraumschaffung oder eine Rentenversicherung verwendet werden. Der Höchstbetrag erhöht sich um 2.920 Euro, wenn dem Steuerpflichtigen der Alleinverdiener- oder der Alleinerzieherabsetzbetrag zusteht. Wenn

¹⁸ Vgl. Doralt und Ruppe (2003, S. 244).

¹⁹ Vgl. §18 (1) Ziff.2 EStG

²⁰ Vgl. Sadlo (2008, S. 191).

²¹ Vgl. Raiffeisen (Zugriff am 19.01.2011)

²² Vgl. BGBl. I Nr. 111/2010, §18 Abs. 1 Z 3 lit. b EStG

²³ ebenda

der Steuerpflichtige mindestens drei Kinder hat, erhöht sich der Betrag um weitere 1.460 Euro. Dabei ist zu beachten, dass Kinder, die selbst Sonderausgaben geltend machen, nicht zu diesen Kindern zählen.

Somit ergeben sich folgende Höchstbeträge:

Steuerpflichtiger	2.920 Euro
Alleinverdiener/ Alleinerzieher	5.840 Euro
Bei mindestens drei Kindern zusätzlich	1.460 Euro

Steuerwirksam ist jedoch nur ein Viertel der tatsächlich aufgewendeten Beiträge, wenn die Ausgaben niedriger als der Höchstbetrag sind. Bei Erreichen oder Übersteigen des Höchstbetrages ist ein Viertel dieses Höchstbetrages abzusetzen (Sonderausgabenviertel).²⁴

Beispiel 1:

Einem Alleinverdiener mit einem Kind steht ein Höchstbetrag von 5.840 Euro zu (2.920 + 2.920). Wenn er Sonderausgaben in Höhe von 4.000 Euro leistet, ist der Gesamtbetrag der Sonderausgaben niedriger als der Höchstbetrag, und somit sind ein Viertel der tatsächlich geleisteten Ausgaben absetzbar in Höhe von 1.000 Euro. Wenn die Sonderausgaben 8.000 Euro betragen, steht dem Alleinverdiener ein Viertel des Höchstbetrages von 5.840 zu, somit sind 1.460 Euro abzugsfähig.²⁵

Für die gleichen Sonderausgaben, für die der Höchstbetrag von 2.920 Euro zusteht (Sonderausgaben für Personenversicherungen, für Wohnraumschaffung oder Wohnungssanierung, für Anschaffung von Genussscheinen und junger Aktien), kann nach §18 (2) EStG ohne besonderen Nachweis ein Pauschalbetrag (**Sonderausgabenpauschale**) von 60 Euro geltend gemacht werden.

²⁴ Vgl. §18 (3) Ziff.2 EStG

²⁵ Vgl. Doralt und Ruppe (2003, S. 246).

Wenn die Versicherungsprämie als Einmalerlag geleistet wird ist es möglich den gesamten Betrag im Jahr der Bezahlung als Sonderausgaben geltend zu machen, jedoch nur in Höhe des persönlich zustehenden Höchstbetrages. Die Einmalprämie kann auch auf Antrag gleichmäßig verteilt auf zehn Jahre abgesetzt werden. Wichtig zu berücksichtigen ist, dass wenn im Jahr der Leistung mehr als ein Zehntel der Einmalprämie geltend gemacht wird, das Verteilungsrecht verloren geht. Falls die Prämie noch nicht geltend gemacht wurde, besteht die Möglichkeit, die restlichen Zehntelbeträge auch noch in späteren Jahren abzusetzen. Für bereits abgelaufene Jahre können jedoch die Zehntelbeträge nicht mehr nachgeholt werden.²⁶

Die Nachversteuerung von Sonderausgaben ist im §18 (4) Z 1 EStG geregelt. Sie erfolgt nur wenn die Beträge tatsächlich vom Steuerpflichtigen abgesetzt wurden. Zu einer Nachversteuerung kommt es in folgenden Fällen:²⁷

- Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag auf den Erlebensfall werden innerhalb der Mindestvertragsdauer (die in der Regel 20 Jahre beträgt) gänzlich oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft. Wenn der Versicherungsnehmer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses das 41. Lebensjahr vollendet hat, gilt eine kürzere Mindestfrist gemäß §18 (1) Ziff.2 EStG.
- Innerhalb von zehn Jahren seit Vertragsabschluss erfolgt eine Vorauszahlung oder Verpfändung der Ansprüche aus dem Kapitalversicherungsvertrag.
- Die Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag oder einer Kapitalversicherung mit Rentenoptionsklausel werden ganz oder zum Teil abgetreten oder rückgekauft oder vor oder nach Beginn der Rentenzahlung ganz oder zum Teil durch eine Kapitalzahlung abgegolten werden.

²⁶ Vgl. Bruckner und Widinski (2007, S. 110).

²⁷ Vgl. §18 (4) EStG

Eine Nachversteuerung unterbleibt, wenn:

- Die Ansprüche aus einer kurzen Ablebensversicherung abgetreten oder verpfändet wurden (als Beispiel kann eine reine Risikoversicherung zur Sicherung eines Kredites genannt werden)²⁸;
- Die Nachversteuerung bei den Erben vorzunehmen wäre;
- Der Steuerpflichtige kann glaubhaft machen, dass die angeführten Tatsachen die Folge einer wirtschaftlichen Notlage sind, wie z.B. Rückkauf einer Lebensversicherung zur Abdeckung von unerwarteten Belastungen.²⁹

Das Versicherungsunternehmen ist verpflichtet, die zu einer Nachversteuerung oder Verminderung der absetzbaren Versicherungsprämien führenden Umständen dem zuständigen Wohnsitzfinanzamt mitzuteilen. Das trifft zu im Fall des Rückkaufs, der Abgeltung der Ansprüche aus einem Rentenversicherungsvertrag, sowie einer Vorauszahlung, einer Verpfändung, oder einer sonstigen Rückvergütung. Ohne amtliche Aufforderung muss die gesetzliche Frist von einem Monat eingehalten werden. In allen übrigen Fällen erfolgt die Mitteilung durch den Steuerpflichtigen.³⁰

Die Nachversteuerung erfolgt mit einem einheitlichen Steuersatz von 30 % gemäß §18 (5) EStG. Die bisher abgezogenen Beträge werden im Jahr, in dem die Voraussetzungen für die Nachversteuerung vorliegen, besteuert.³¹

3.1.2.3. Umsatzsteuer

²⁸ Vgl. Bruckner und Widinski (2007, S. 112).

²⁹ ebenda

³⁰ Vgl. §18 (4) Ziff.1 EStG

³¹ Vgl. Doralt und Ruppe (2003, S. 247).

Die Umsätze aus Versicherungsverhältnissen, soweit für diese Umsätze ein Versicherungsentgelt im Sinne des §3 des Versicherungssteuergesetzes 1953 fällig wird, sind von der Umsatzsteuer befreit.³² Nach der Definition des §3 VersStG ist das Versicherungsentgelt jede Leistung, die sich aus dem Versicherungsverhältnis ergibt, und an den Versicherer zu entrichten ist. Das sind z. B. Prämien, Beiträge, Vor- und Nachschüsse, Umlagen, Nebenkosten. Wenn eine Zahlung nicht einem Versicherungsentgelt zugeordnet werden kann, unterliegt sie der USt nur dann, wenn sie ein Entgelt für eine spezifische Leistung des Versicherers darstellt.³³

3.1.3. Behandlung der Versicherungsleistung

Die Beiträge zu Lebensversicherungen sind steuerlich beschränkt absetzbar, dafür sind die Kapitalleistungen aus privaten Lebensversicherungen (einschließlich der Erträge aus der Gewinnbeteiligung) grundsätzlich einkommensteuerfrei.³⁴ Nur in bestimmten Fällen, die im §27 (1) Ziff. 6 EStG aufgezählt sind, sind die Unterschiedsbeträge zwischen der eingezahlten Versicherungsprämie und der Versicherungsleistung steuerpflichtig zum Tarifsteuersatz und zählen dann zu den Einkünften aus Kapitalvermögen:

- Im Fall des Erlebens oder Rückkaufs von Einmalerlagkapitalversicherungen:

Es handelt sich um kurzfristige Kapitalversicherungen, bei denen der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Kapitalauszahlung weniger als zehn Jahre beträgt. Die Versicherungsprämie wird auf einmal im Vorhinein bezahlt, sodass keine laufenden Zahlungen vorliegen.

- Im Fall des Erlebens oder Rückkaufs von Einmalerlagrentenversicherungen

³² Vgl. § 6 (1) Ziff. 9 lit. c UStG

³³ Vgl. Pernegger, R. (2005, S.199)

³⁴ Vgl. Bruckner und Widinski (2007, S. 496)

zwischen dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses und dem Zeitpunkt des Anfallens der ersten Rentenzahlung liegt ein Zeitraum von weniger als 10 Jahren. Die Prämie wird einmal, und nicht laufend bezahlt.³⁵

Nach §27 (1) Ziff. 6 EStG wenn bei einem bestehenden Vertrag die Versicherungssumme auf insgesamt mehr als das Zwiefache der ursprünglichen Versicherungssumme erhöht wird gegen eine nicht laufende Prämienzahlung, wird dieser Vorgang als Abschluss eines neuen Versicherungsvertrages gewertet.

Ziel dieser Bestimmung ist es, durch eine Erhöhung der Versicherungssumme bei einem Vertrag kurz vor Ablauf von zehn Jahren durch Leistung eines Einmalerlages, einen steuerfreien Kapitalertrag zu erzielen.³⁶

Durch das Budgetbegleitgesetz 2011 sind wichtige Änderungen bei der Einmalerlag-Lebensversicherung eingetreten. Für die einkommensteuerfreien Leistungen aus den Lebensversicherungsverträgen mit Einmalerlag, die nach dem 31.12.2010 abgeschlossen werden, gilt eine längere Frist von fünfzehn Jahren statt wie bisher von zehn Jahren. Weiters muss eine Versicherungssteuer von 11% entrichtet werden wenn die Laufzeit der Einmalerlagversicherung weniger als 15 Jahre beträgt (bisher weniger als zehn Jahre). Bei den Bestimmungen über Rückkauf oder Auszahlung ist ebenfalls die neue, längere Frist von 15 Jahren maßgeblich.³⁷

3.1.4. Sonderfall Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge

Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge ist eine fondsgebundene Lebensversicherung, die 2003 eingeführt wurde und das Ziel hat, die eigene Vorsorge zu fördern.

³⁵ Vgl. BMF (Zugriff am 08.02.2011)

³⁶ Vgl. Sadlo (2008, S. 274).

³⁷ Vgl. Das Finanzportal für Österreich, *Wie neue Steuern die Anleger treffen* (Zugriff am 04.01.2011)

Die Einzahlungen zu dieser Lebensversicherung werden derzeit mit einer Prämie von 8,5 % der eingezahlten Beträge begünstigt. Die Beträge können frei gewählt werden, allerdings muss die Obergrenze von 2.313,36 Euro (ab 1.1.2011) berücksichtigt werden, da ab dieser Höhe der eingezahlte Betrag nicht mehr gefördert wird. Somit beträgt seit 1.1.2011 die Obergrenze der steuerlichen Förderung 196,64 Euro.³⁸

Außerdem fallen weder Versicherungssteuer für die Versicherungsprämien an noch Kapitalertrag- oder Einkommensteuer auf die Versicherungsleistung. Der Bezug der Rente ist somit einkommensteuerfrei.³⁹

Für dieses Vorsorgeprodukt gelten besondere Veranlagungsvorschriften, nach denen ein bestimmter Teil in Aktien veranlagt werden muss. Ab 1.1.2010 wurde dieser Anteil von 40% auf 30% herabgesetzt. Gleichzeitig wurde das „Lebenszyklusmodell“ eingeführt, mit dem verhindert werden soll, dass ein hohes Kursschwankungsrisiko kurz vor dem Pensionsantritt besteht. Daher muss der Aktienanteil ab dem 45. Lebensjahr auf 25% gesenkt werden und ab dem 55. Lebensjahr auf 15%.⁴⁰

Die Mindestbindedauer beträgt zehn Jahre. Nach Ablauf dieser Frist stehen dem Versicherungsnehmer folgende Möglichkeiten offen:

- Der angesammelte Betrag kann bei gleichzeitiger Nachversteuerung der bislang steuerfreien Kapitalerträge mit 25% und Zurückzahlung der halben Prämie ausbezahlt werden oder
- In einer Zukunftsvorsorge eingezahlt werden oder
- Als Einmalprämie für eine lebenslange Rente verwendet werden⁴¹.

³⁸ Vgl. BMF, *Zukunftsvorsorge* (Zugriff am 20.01.2010)

³⁹ Vgl. WKO, *Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge* (Zugriff am 09.05.2011)

⁴⁰ Vgl. VVO (Zugriff am 10.11.2010)

⁴¹ Vgl. Bruckner und Widinski (2007, S. 502)

Unabhängig von der Marktentwicklung besteht eine Kapital- und Prämiengarantie. Die nach Ablauf der Mindestvertragsdauer bezogenen Renten sind weder Kapitalertragsteuer noch Einkommen- oder Erbschaftssteuerepflichtig.⁴²

Auch wenn sie bestimmte steuerliche Vorteile gewährt, weist die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge einen großen Nachteil auf: Es ist zu beachten, dass es sich dabei um eine Altersvorsorge, und nicht um eine Sparform wie z. B. beim Bausparen handelt. Bei einem vorzeitigen Ableben des Versicherten innerhalb der Ansparphase oder kurz nach Fälligkeit der Rentenzahlungen, und wenn im Versicherungsvertrag keine Hinterbliebenenversorgung vorgesehen ist, gehen die Ansprüche wie bei der gesetzlichen Altersvorsorge unter. Das bedeutet für die Erben, dass sie keine Rechte auf einen weiteren Bezug der Renten haben.⁴³

3.2. Geldeinlagen bei Banken

Zu den Geldeinlagen bei Banken gehören Bankguthaben, Sparbücher, Sparbriefe und ähnliche bei in- und ausländischen Banken. Wie die Lebensversicherung zählt auch das Sparbuch zu den beliebtesten Anlageformen der Österreicher. Es stellt die einfachste Form der finanziellen Absicherung dar und ist für jeden geeignet, der einen gewissen Betrag auf die Seite legen möchte. Von Bedeutung ist auch, dass über die angesparten Beträge unkompliziert verfügt werden kann.

3.2.1. Inländische Geldeinlagen

Inländische Geldeinlagen werden durch eine inländische kuponauszahlende Stelle ausbezahlt (im Normalfall eine österreichische Bank). Steuerlich gehören die Zinserträge aus Geldeinlagen bei Kreditinstituten zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gem. §27 EStG und unterliegen bei natürlichen Personen der 25 %-igen Kapitalertragsteuer mit

⁴² Vgl. Wiener Börse (Zugriff am 10.11.2010)

⁴³ ebenda

Endbesteuerungswirkung. Für diese Kapitalerträge bedeutet das, dass die Einkommensteuer mit dem Abzug der Kapitalertragsteuer abgegolten ist und sie unterliegen keiner weiteren Besteuerung (müssen nicht in die Steuererklärung aufgenommen werden). Im Ausnahmefall wenn der Steuerpflichtige einen Antrag auf Tarifbesteuerung gem. §97 Abs. 4 EStG stellt werden die Kapitalerträge nicht mit dem festen Steuersatz von 25%, sondern nach dem persönlichen Steuertarif besteuert. Das ist nur sinnvoll wenn die Steuerbelastung nach dem Tarif niedriger als die KEST-Belastung ist.

3.2.2. Ausländische Geldeinlagen

Bei den Zinsen aus ausländischen Geldeinlagen erfolgt die Auszahlung durch eine kuponauszahlende Stelle, die sich im Ausland befindet (ausländische Bank oder ausländische Filiale). Die Kapitalerträge sind gem. § 37 Abs. 8 EStG mit einem Sondersteuersatz in Höhe von 25% zu versteuern. Im Unterschied zu den inländischen Geldeinlagen erfolgt diese Besteuerung im Veranlagungsweg (Aufnahme in die Steuererklärung).⁴⁴ Im Endeffekt werden sowohl inländische als auch ausländische Geldeinlagen bei Banken mit einem einheitlichen Steuersatz von 25% besteuert.

3.3. Bausparen

3.3.1. Funktionsweise

Bausparen zählt zu den beliebtesten Spar- und Finanzierungsformen in Österreich und wird auch staatlich gefördert. Jeder, der in Österreich unbeschränkt steuerpflichtig ist, darf nur einen Bausparvertrag abschließen. Am Ende der gesetzlichen Mindestlaufzeit von sechs Jahren wird das eingezahlte Kapital samt Zinsen und Prämie ausbezahlt. Weiters hat der Sparer einen Anspruch auf Gewährung eines Darlehens seitens der

⁴⁴ Vgl. Arming und Kirchmayr (2006, S. 43)

Bausparkasse, das aber nur für gesetzlich vordefinierte Zwecke zu verwenden ist. Grundsätzlich muss das Darlehen der Wohnraumschaffung dienen.⁴⁵

Da die Höhe der staatlichen Prämie von der Zinsentwicklung am österreichischen Kapitalmarkt abhängig ist, wird sie jedes Jahr neu festgelegt und variiert zwischen 3% und 8%. Für 2011 beträgt die Bausparprämie 3% von den Sparbeträgen, allerdings fördert der Staat nur Einzahlungen bis zu einer Höhe von EUR 1.200 pro Jahr, was eine maximale Prämie von derzeit EUR 36 ausmacht. Sparer können zwischen einer fixen und variablen Verzinsung wählen.⁴⁶

3.3.2. Besteuerung der Kapitalerträge

Die Zinserträge sind steuerpflichtig und unterliegen der KESt mit 25%, die staatliche Prämie selbst ist steuerfrei. Zu beachten ist jedoch, dass bei einer frühzeitigen Auflösung des Bausparvertrags (wenn die Mindestlaufzeit von sechs Jahren nicht eingehalten wird) das Sparguthaben abgezinst wird und die gutgeschriebene staatliche Prämie zurückverlangt wird. Außerdem fallen zusätzliche Verwaltungskosten an, was insgesamt zu einem Verlust aus der Investition führen könnte.⁴⁷ Daher darf das bei dieser Sparform eingesetzte Vermögen mittelfristig nicht dringend gebraucht werden.

3.4. Aktien

Gewinnanteile (Dividenden) und sonstige Bezüge aus Aktien gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen.⁴⁸ Sie unterliegen einem Kapitalertragsteuerabzug gemäß §93 (1) EStG mit Endbesteuerungswirkung.

3.4.1. Inländische Aktien

⁴⁵ Vgl. Felbinger, Marek (2007, S. 135)

⁴⁶ Vgl. Arbeiterkammer, *Bausparen* (Zugriff am 01.02.2011)

⁴⁷ Vgl. Die Presse, *Bausparen: Werbung und Wirklichkeit* (Zugriff am 01.02.2011)

⁴⁸ Vgl. §27 EStG

Für die Inlandseigenschaft der Aktien sind der Sitz und der Ort der Geschäftsleitung der ausschüttenden Kapitalgesellschaft maßgeblich.⁴⁹ Ob sich die auszahlende Stelle im Inland oder Ausland befindet ist für die Zwecke der Besteuerung irrelevant. Ziel dieser Bestimmung ist, dass die Kapitalertragsteuerverpflichtung nicht dadurch umgangen wird, dass die Aktien einer österreichischen AG auf einem ausländischem Depot gehalten werden.⁵⁰ Somit erfolgt der KESt-Abzug durch die auszahlende inländische Kapitalgesellschaft und der Anleger bekommt die Nettodividende auf seinem Konto gutgeschrieben.

3.4.2. Ausländische Aktien

Dividenden aus ausländischen Kapitalgesellschaften gehören ebenfalls zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gem. §27 EStG. Bei der Besteuerung von ausländischen Aktien sind zwei Fälle zu unterscheiden:

3.4.2.1. Inländische Auszahlungsstelle

Ausländische Dividenden, die von einer inländischen auszahlenden Stelle ausbezahlt werden, unterliegen der KESt gem. §93 Abs. 2 Z. 1 lit. e) EStG. Mit dem KESt-Abzug, der durch die inländische auszahlende Stelle erfolgt (im Normalfall die Österreichische depotführende Bank) wird die Steuerpflicht abgegolten. Allerdings unterliegen diese Dividenden auch im Quellenstaat einer Besteuerung bevor sie in Österreich besteuert werden, sodass im Endeffekt erstmals einen Abzug im Ausland erfolgt und nachfolgend auch in Österreich durch die inländische depotführende Bank.

Für ausländische Kapitalerträge, die von einer inländischen Auszahlungsstelle ausbezahlt werden, sieht die Auslands-KESt Verordnung 2003 vor, dass der zum Steuerabzug Verpflichtete eine im Ausland tatsächlich entrichtete Quellensteuer auf die Kapitalertragsteuer anrechnen kann. Die Anrechnung ist allerdings mit einem Betrag von

⁴⁹ Vgl. §93 Abs. 2 EStG

⁵⁰ Vgl. Hilber, (2007, s. 161)

höchstens 15 % der Kapitalerträge begrenzt.⁵¹ Nach dieser Bestimmung erfolgt die Anrechnung der ausländischen Quellensteuer durch die depotführende Bank bis zu der 15%-igen Grenze und die Differenz von 10% wird einbehalten und an das Finanzamt abgeführt.

3.4.2.2. Ausländische Auszahlungsstelle

Dividenden einer ausländischen Kapitalgesellschaft, die im Ausland ausbezahlt werden, unterliegen der Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25% gemäß §37 Abs. 8 EStG.

Für diese Kapitalerträge ist eine Einbehaltung der Steuer in Österreich nicht möglich. Deswegen wird die tatsächlich im Ausland entrichtete Quellensteuer gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Doppelbesteuerungsabkommens angerechnet und im Inland nur den Differenzbetrag von 10% an KESt zur Zahlung vorgeschrieben.

Im Ergebnis werden inländische und ausländische Dividende gleich behandelt in dem sie mit dem gleichen Steuersatz von 25% belastet werden, der Unterschied liegt aber in der Erhebungsform der Steuer. Bei inländischen Kapitalerträgen erfolgt der KESt-Abzug sofort bei Zufließen der Erträge (an der Quelle), deshalb ist die KESt auch eine Quellensteuer. Die Sondersteuer von 25 % bei den ausländischen Kapitalerträgen, die im Ausland bezogen werden, ist eine Veranlagungssteuer, da sie erst bei der Veranlagung der Einkommensteuer mit Bescheid festgestellt wird.⁵² Somit ergibt sich ein Stundungseffekt für die Entrichtung der Einkommensteuer bei den ausländischen Dividenden. Da in der Praxis aber im Ausland öfters ein höherer Betrag als die anrechenbaren 15% einbehalten werden, kann der hinausgehende Betrag auf Antrag rückerstattet werden.⁵³

⁵¹ Vgl. §1 Abs. 2 VO BGBl II 2003/393

⁵² Vgl. Hilber, (2007, S. 175)

⁵³ Deloitte, *Quellensteuern im Ausland- so holen Sie Ihr Geld zurück!* (Zugriff am 29.01.2011)

3.4.3. Spekulationstatbestände

Grundsätzlich unterliegt der Veräußerungsgewinn von Aktien im Privatbesitz keiner Besteuerung. Nur in bestimmten Fällen, wenn die Spekulationstatbestände der §30 und §31 EStG erfüllt sind, greift eine Steuerpflicht auch für Aktien, die im Privatvermögen gehalten werden, ein. Diese Steuerpflicht betrifft sowohl inländische, als auch ausländische Aktien.⁵⁴

Bei Veräußerungsgeschäften, bei denen der Zeitraum zwischen der Anschaffung und Veräußerung der Aktien weniger als ein Jahr beträgt, besteht gemäß §30 EStG Steuerpflicht für den Veräußerungsgewinn.⁵⁵ Die erzielten Einkünfte gehören dann zu den sonstigen Einkünften gem. §29 EStG und werden mit dem Einkommensteuertarifsatz besteuert.⁵⁶ Steuerfreiheit für diese Einkünfte besteht wenn die erzielten Spekulationseinkünfte im Kalenderjahr EUR 440 nicht übersteigen.

Eine Steuerpflicht kann sich außerdem aus den Bestimmungen des §31 EStG ergeben. Zu den Spekulationseinkünften gem. §31 EStG gehören die Einkünfte aus der Veräußerung von Beteiligungen wenn der Veräußerer innerhalb der letzten fünf Jahre zu mindestens einem Prozent beteiligt war.⁵⁷ Für die Entstehung der Steuerschuld genügt es wenn der Veräußerer zu irgendeinem Zeitpunkt innerhalb der Fünfjahresfrist beteiligt war.

Im Gegensatz zu den Spekulationseinkünften gem. §30 EStG werden die Spekulationseinkünfte gem. §31 EStG mit einem ermäßigten Steuersatz besteuert in Höhe der Hälfte des auf das gesamte Einkommen entfallende Durchschnittsteuersatzes (halber Durchschnittsteuersatz).⁵⁸

⁵⁴ Vgl. Arming und Kirchmayr, (2006, S. 41)

⁵⁵ Vgl. §30 EStG

⁵⁶ Vgl. §29 Z. 2 EStG

⁵⁷ Vgl. §31 Abs.1 EStG

⁵⁸ Vgl. §37 Abs. 4 Z. 2 lit. B EStG

Mit dem Budgetbegleitgesetz 2011 kommt es am Österreichischen Kapitalmarkt zu bedeutenden Änderungen bei der Besteuerung von Kapitalvermögen. Die Gewinne aus der Veräußerung oder Abschichtung von privaten Kapitalanlagen waren bisher steuerfrei wenn die Spekulationsfrist von einem Jahr eingehalten wurde. Nach der neuen Gesetzlage müssen die im Privatvermögen realisierten Wertsteigerungen mit 25 % besteuert werden unabhängig von Behaltdauer und Ausmaß der Beteiligung. Die neuen Bestimmungen gelten für Aktien, GmbH-Anteile und Anteile an Investmentfonds und Immobilien-Investmentfonds, die ab 01.01.2011 sowie für andere Kapitalanlagen (insb. Anleihen und Derivate), die ab 1.10.2011 angeschafft werden. Für die vor den maßgeblichen Fristen angeschafften Kapitalanlagen laufen die bisherigen Fristen weiter.⁵⁹

3.5. Anleihen

Anleihen sind festverzinsliche Wertpapiere, die vom Staat, Bund, Banken oder große Unternehmen begeben werden. Mit der Anschaffung einer Anleihe wird der Anleger Gläubiger des Emittenten. Für das überlassene Kapital bekommt der Investor in der Regel laufend Zinsen und am Ende der Laufzeit wird der eingezahlte Betrag zurückbezahlt. Somit wird eine langfristige Finanzierung des Emittenten ermöglicht. Das Risiko besteht vor allem in der Bonität des Ausstellers.⁶⁰

3.5.1. Arten von Anleihen

3.5.1.1. Klassifizierung nach dem Emittenten

Je nach Aussteller werden die Anleihen in Staatsanleihen (begeben vom Bund, Gemeinden), Unternehmensanleihen (Corporate Bonds) oder Bankanleihen (emittiert durch ein Kreditinstitut) unterteilt.

⁵⁹ Vgl. biallo.at, Wie neue Steuern die Anleger treffen (Zugriff am 04.01.2011)

⁶⁰ Vgl. Arbeiterkammer (Zugriff am 10.11.2010)

3.5.1.2. Klassifizierung nach der Verzinsungsart

In Abhängigkeit von der Verzinsung werden festverzinsliche, variabel verzinsliche und Null-Kupon Anleihen unterschieden. Bei den ersten wird ein fixierter Zinssatz, der während der gesamten Laufzeit unverändert bleibt, gewährt. Bei den variabel verzinslichen Anleihen (die so genannten Floating Rate Notes) wird der Zinssatz am Ende der Zinsperiode an Marktzinsen angepasst.⁶¹ Bei den Null-Kupon Anleihen erfolgt keine laufende Verzinsung, der Ertrag ergibt sich am Ende des Veranlagungszeitraumes aus dem Unterschied zwischen dem Ausgabepreis und dem Einlösungswert. Dieser Betrag ist auch die Grundlage für die Besteuerung mit der KESt.⁶²

3.5.2. Besteuerung der Kapitalerträge

Die Zinserträge aus Anleihen unterliegen der Kapitalertragsteuer. Der KESt Abzug wird von der depotführenden Bank durchgeführt und hat Endbesteuerungswirkung. In der Folge müssen die Erträge nicht in der Steuererklärung aufgenommen werden.⁶³

In Folge der neuen Bestimmungen des Budgetbegleitgesetzes 2011 unterliegen Veräußerungsgewinne von Anleihen, die nach dem 30.09.2011 angeschafft werden, der Kapitalertragsteuer in Höhe von 25%.

Da bei den Nullkupon-Anleihen die Besteuerung erst am Ende der Laufzeit geschieht, entsteht ein Steuerstundungseffekt.

3.6. Investmentfonds

3.6.1. Grundlagen

⁶¹ Vgl. Raiffeisen, *Anleihen, Verzinsungsarten* (Zugriff am 10.11.2010)

⁶² Vgl. Geld und Steuern, *Anleihen* (Zugriff am 10.11.2010)

⁶³ Vgl. Bankdirekt (Zugriff am 10.11.2010)

Ein Investmentfonds ist ein Sondervermögen, das aus Wertpapieren besteht, in gleiche, in Wertpapieren verkörperte Anteile zerfällt und nach den Bestimmungen des Investmentfondsgesetzes (InvFG) gebildet wird. Die Anteile stehen im Miteigentum der Anteilhaber.⁶⁴ Mit der professionellen Verwaltung des Investmentfonds wird eine Kapitalanlagegesellschaft beauftragt, die gesetzlichen Bestimmungen über diese Gesellschaften befinden sich im §2 InvFG. Für die Klassifizierung eines Investmentfonds als inländisch oder ausländisch ist der Sitz der Kapitalanlagegesellschaft maßgeblich.⁶⁵

Wesentlich für die Besteuerung des Investmentfonds ist es, dass er nach österreichischen steuerlichen Bestimmungen kein Steuersubjekt ist. Das bedeutet, dass die Zurechnung der Erträge nicht beim Fonds, sondern direkt bei den Anteilhabern erfolgt und somit werden die Erträge bei den Anteilhabern versteuert.⁶⁶

Für die steuerliche Behandlung des Investmentfonds ist auch die Differenzierung zwischen ausschüttenden und thesaurierenden Fonds wichtig. Bei einer periodischen Ausschüttung der erwirtschafteten Erträge (im Normalfall jährlich) handelt es sich um einen ausschüttenden Fonds. Wenn die Erträge aber nicht ausgeschüttet (thesauriert) werden um neue Investitionen zu ermöglichen, liegt ein thesaurierender Fonds vor.⁶⁷

3.6.2. Inländische Investmentfonds

Eine Besonderheit bei der Besteuerung von inländischen Investmentfonds ist auch, dass die Fondserträge nicht einheitlich, sondern gesondert in einzelnen steuerlich relevanten Ertragsbestandteilen zerlegt werden und erst dann nach den jeweiligen steuerlichen Bestimmungen besteuert werden. Aufgrund dieser Aufteilung ergeben sich Sonderregelungen für die Besteuerung der einzelnen Komponenten der Erträge:

⁶⁴ Vgl. § 1 InvFG

⁶⁵ Vgl. Arming und Kirchmayr (2006, S. 81)

⁶⁶ Vgl. InvFR 2008, Rz 3

⁶⁷ Vgl. BMF (Zugriff am 26.07.2009)

- Zinsen aus Forderungswertpapieren und Sparguthaben;
- Dividenden aus Aktien;
- Substanzgewinne (Gewinne aus der Veräußerung der im Fonds gehaltenen Vermögenswerte).⁶⁸

Bei thesaurierenden Investmentfonds, die ihre Erträge zunächst investieren und erst zu einem späteren Zeitpunkt ausschütten, erfolgt aufgrund einer gesetzlichen Ausschüttungsfiktion die Besteuerung der Erträge auch wenn sie dem Anteilinhaber noch nicht zugeflossen sind. Das bedeutet, dass die Erträge, die tatsächlich noch nicht ausgeschüttet sind, für steuerliche Zwecke beim Anleger trotzdem als zugeflossen gelten und unterliegen somit der Besteuerung. Solche Erträge werden als **ausschüttungsgleiche Erträge** bezeichnet und gelten als zugeflossen an dem Tag, an dem die KEST von der Depotführenden Bank an den Fiskus abgeführt wird, spätestens aber vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres.⁶⁹ Wenn die tatsächliche Ausschüttung zu einem späteren Zeitpunkt erfolgt, werden diese bereits versteuerten Erträge zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung steuerlich nicht mehr berücksichtigt.⁷⁰

Wenn **Zinsen** aus Forderungswertpapieren oder Sparguthaben auf Ebene des Fonds zufließen, unterliegen sie zunächst keiner Kapitalertragsteuer. Erst wenn sie dem Anleger zufließen, muss die Kapitalertragsteuer von der depotführenden Stelle einbehalten und abgeführt werden. Für Anteilscheine, die im Privatvermögen gehalten werden, ist die Steuer damit abgegolten (Endbesteuerungswirkung).⁷¹

Bei **Dividendenerträgen** ist die ausschüttende Gesellschaft verpflichtet, einen 25%-igen KEST-Abzug vorzunehmen und die Steuer an das Finanzamt abzuführen. Daher fließen dem Fonds nur die Nettodividendenbeträge, die bereits um die KEST vermindert wurden

⁶⁸ Vgl. Bruckner und Widinski (2009, S. 556).

⁶⁹ Vgl. BMF (Zugriff am 26.07.2009)

⁷⁰ Vgl. InvFR 2008, Rz 145

⁷¹ Vgl. InvFR 2008, Rz 158

zu und für den privaten Anleger kommt es bei Zugehen der Erträge zu keiner Besteuerung mehr.⁷²

Dividenden aus ausländischen Aktien, die in einem inländischen Investmentfonds gehalten werden, unterliegen auch der österreichischen KEST.⁷³ Ab dem 1.4.2004 werden daher auch die auf ausländischen Dividenden entfallenden Ertragsteile mit der KEST in Höhe von 25% belastet und mit dem KEST-Abzug durch die depotführende Bank tritt Endbesteuerungswirkung ein. Eine bereits einbehaltene ausländische Quellensteuer kann vom Fonds bis zu 15% der Kapitalerträge auf die inländische KEST angerechnet werden.⁷⁴

Substanzgewinne resultieren aus dem Verkauf von Vermögenswerten eines Fonds, einschließlich von Bezugsrechten.⁷⁵ Substanzgewinne sind steuerfrei wenn sie aus Verkäufen von Forderungswertpapieren (Anleihen) und damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten stammen und zu 80% steuerfrei wenn sie aus Verkäufen anderer Vermögenswerte (Aktien) des Fonds und damit im Zusammenhang stehenden derivativen Produkten stammen.⁷⁶ Das heißt, dass 20% der Substanzgewinne aus Aktienwerten als Spekulationseinkünfte pauschal besteuert werden ohne Berücksichtigung der Behaltdauer der Aktien im Investmentfonds, was zu einer effektiven Steuerbelastung von 5% führt. Abweichend von der Besteuerung von Substanzgewinnen bei Investmentfonds erfolgt eine Spekulationsbesteuerung bei Direktanlagen nur beim Verkauf der Aktien innerhalb von einem Jahr seit Anschaffung.⁷⁷

Bei einem Verkauf von im Privatvermögen gehaltenen Investmentfondsanteilscheinen innerhalb eines Jahres seit der Anschaffung muss beachtet werden, dass ein steuerpflichtiger Spekulationsgewinn zu versteuern ist.⁷⁸

⁷² Vgl. InvFR 2008, Rz 161

⁷³ Vgl. § 93 Abs. 3 Z 4 EStG

⁷⁴ Vgl. Bruckner und Widisnki, (2009, S. 558)

⁷⁵ Vgl. §40 Abs. 1 InvFG

⁷⁶ Vgl. InvFR 2008, Rz 168

⁷⁷ Vgl. BMF (Zugriff am 26.07.2009)

⁷⁸ Vgl. InvFR 2008, Rz 217

Die durch das neue Budgetbegleitgesetz 2011 eingetretenen Änderungen haben Auswirkungen auch auf die Besteuerung der Substanzgewinne bei Investmentfonds. Wie oben erwähnt wurden bisher 20% der realisierten Substanzgewinne pauschal als Spekulationseinkünfte besteuert. Ab 2011 wird der Ausmaß der Besteuerung von Substanzgewinnen aus Investmentfondsanteilen stufenweise angehoben, sodass im Jahr 2014 der Anteil der pauschal besteuerten Substanzgewinne bereits 60% ausmacht. Außerdem wird ab 1.10.2011 bei Veräußerung von Fondsanteilen durch den Anleger, die nach dem 31.12.2010 angeschafft wurden, der restliche Wertzuwachs unabhängig von der Behaltedauer besteuert ⁷⁹ (siehe Ausführungen zur Besteuerung von Aktien unter Punkt 3.4.3.).

3.6.3. Ausländische Investmentfonds

Ein ausländischer Investmentfonds ist einem ausländischen Recht unterliegendes Vermögen, das nach Gesetz, Satzung oder tatsächlicher Ausübung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist, wobei die Rechtsform unbeachtlich ist.⁸⁰

Für die Besteuerung der ausländischen Investmentfonds ist entscheidend ob die im Fondsvermögen erzielten Erträge von einem inländischen steuerlichen Vertreter nachgewiesen werden. Ist dies der Fall, erfolgt die Besteuerung nach den tatsächlich erwirtschafteten Erträgen.⁸¹

Unterbleibt ein Nachweis durch den steuerlichen Vertreter des Fonds, ist für die Ermittlung der ausschüttungsgleichen Erträge eine gesetzlich vorgesehene Pauschalmethode anzuwenden, wobei die tatsächliche Fondsperformance irrelevant ist.

⁷⁹ Vgl. Das Finanzportal für Österreich, *Wie neue Steuern die Anleger treffen* (Zugriff am 04.01.2011)

⁸⁰ Vgl. §42 Abs. 1 InvFG

⁸¹ Vgl. BMF (Zugriff am 27.07.2009)

Die steuerliche Vertretungsfunktion kann entweder von einem inländischen Kreditinstitut oder einem inländischem Wirtschaftstreuhänder erfüllt werden. Die Aufgabe des steuerlichen Vertreters besteht in der Berechnung der Fondserträge unter Berücksichtigung der österreichischen steuerlichen Vorschriften und hat spätestens vier Monate nach dem Ende des Geschäftsjahres des Fonds zu erfolgen.⁸²

Für ertragsteuerliche Zwecke werden die ausländischen Fonds in Meldefonds (blütenweißer Investmentfonds), weiße Fonds und schwarze Fonds kategorisiert und dieser Unterteilung zufolge erfolgt eine unterschiedliche Besteuerung.

3.6.3.1. Meldefonds

Meldefonds (ab 1.7.2005), auch blütenweiße Fonds genannt, sind ausländische Fonds, deren ausschüttungsgleiche Erträge durch einen steuerlichen Vertreter nachgewiesen werden. Darüber hinaus müssen der Oesterreichischen Kontrollbank AG täglich die KESt auf vereinnahmten Zinsen sowie jährlich die KESt auf die ausgeschütteten Jahresgewinne und auf die ausschüttungsgleichen Erträge im Zuflusszeitpunkt gemeldet werden.⁸³

Für Erträge blütenweißer Fonds mit Zufluss nach dem 1.7.2005 erfolgt ein automatischer KESt-Abzug durch die inländische Depotbank wenn sich die Fonds in einem inländischen Depot befinden. Somit sind diese Erträge zur Gänze endbesteuert und werden nicht mehr veranlagt. Wenn sich aber das Depot im Ausland befindet, ist kein automatischer KESt-Abzug im Inland möglich, und in der Folge müssen die Erträge in der Steuererklärung aufgenommen werden.⁸⁴

⁸² Vgl. Bruckner und Widinski (2009, S. 561)

⁸³ Vgl. InvFR 2008, Rz 271

⁸⁴ Vgl. Bruckner und Widinski (2009, S. 565)

Da die Meldefonds die gleichen Meldevoraussetzungen wie die inländischen Fonds erfüllen, ergibt sich im Ergebnis kein Unterschied gegenüber einem inländischen Fonds und deren Besteuerung erfolgt daher nach dem gleichen Prinzip.

3.6.3.2. Weiße Fonds

Die Erträge von weißen Fonds werden durch einen steuerlichen inländischen Vertreter nachgewiesen und sind zum öffentlichen Vertrieb im Inland zugelassen. Bei der Besteuerung von weißen Fonds muss unterschieden werden zwischen der Behandlung der tatsächlichen Ausschüttungen und der ausschüttungsgleichen Erträge.

Die **tatsächlichen Ausschüttungen** eines ausländischen weißen Investmentfonds, die entweder während des laufenden Fondsgeschäftsjahres oder innerhalb von vier Monaten nach Ende des Fondsgeschäftsjahres erfolgen, sind zur Gänze kapitalertragsteuerpflichtig unabhängig davon aus welchen Komponenten (Zinsen, Dividenden, Substanzgewinne) die Erträge bestehen. Da der depotführenden inländischen Stelle keine genauen Informationen vorliegen, erfolgt der KESt-Abzug vom gesamten Ausschüttungsbetrag. Wenn in diesen Erträgen auch nicht steuerbare Ertragsbestandteile inkludiert sind (Substanzgewinne aus Forderungswertpapieren und 80% der Substanzgewinne aus Aktien), werden sie bei der Veranlagung bei der Berechnung der ausschüttungsgleichen Erträge berücksichtigt.⁸⁵

Im Unterschied zu den inländischen Investmentfonds sind die **ausschüttungsgleichen Erträge** weißer Fonds zu veranlagern und werden als Kapitalerträge nach Maßgabe des §37 Abs. 8 Z 4 EStG mit dem Sondersteuersatz von 25% besteuert. Ob sich die auszahlende Stelle im Inland oder Ausland befindet ist irrelevant.⁸⁶

⁸⁵ Vgl. InvFR 2008, Rz 356

⁸⁶ Vgl. InvFR 2008, Rz 360

In Folge des KESt-Abzuges auf die tatsächlichen Ausschüttungen und der Versteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Sondersteuersatz von 25% kommt es zu einer **Endbesteuerung** der Erträge aus ausländischen weißen Fonds. Die bei tatsächlicher Ausschüttung zu viel einbehaltene KESt wird im Wege der Veranlagung gutgeschrieben.⁸⁷

3.6.3.3. Schwarze Fonds

Die ausschüttungsgleichen Erträge und die Substanzerträge von schwarzen Fonds werden nicht durch einen Steuervertreter nachgewiesen. Diese Fonds sind auch nicht zum öffentlichen Betrieb zugelassen und wie bereits erwähnt, erfolgt deren Besteuerung nach der Pauschalmethode wenn der Nachweis unterbleibt.

Nach dieser Methode betragen die steuerpflichtigen ausschüttungsgleichen Erträge 90% des Unterschiedsbetrages zwischen dem ersten und dem letzten Rücknahmepreis des Kalenderjahres, wobei mindestens ein Betrag von 10% des letzten Rücknahmepreises zu versteuern ist. Die Pauschalbesteuerung kann aber vermieden werden in dem der Anteilinhaber einen Selbstnachweis durch ein elektronisches Formular erbringt.⁸⁸

Folgendes Beispiel veranschaulicht die Vorgehensweise:

Beispiel 2: ⁸⁹

Rücknahmepreis zum 1.1	1.000 EUR
Rücknahmepreis zum 31.12	1.050 EUR
Differenz (Wertsteigerung)	50 EUR
Davon 90%	45 EUR
Mindestens 10% von 1.050 EUR	105 EUR

⁸⁷ Vgl. InvFR 2008, Rz 366

⁸⁸ Vgl. BMF, Investmentfonds (Zugriff am 27.07.2009)

⁸⁹ Vgl. Bruckner und Widinski (2009, S. 563,564)

Das Beispiel zeigt, dass bei einem Wertzuwachs von nur 50 Euro trotzdem 105 Euro versteuert werden müssen. Nicht besser sieht es aus, wenn der Fonds einen Verlust erwirtschaftet. Dann müssen immerhin 10% des letzten Rücknahmepreises versteuert werden. Um eine mögliche Nichtmeldung der schwarzen Fonds und in der Folge deren Besteuerung zu vermeiden, hat der Gesetzgeber diese zu hohe Besteuerung vorgeschrieben, die aber bei einer konformen Meldung der Erträge zu keinen zusätzlichen Lasten führt.

Die **Ausschüttungen** eines schwarzen Investmentfonds sind zur Gänze KESt-pflichtig ohne Bedeutung wie sich die Erträge zusammensetzen. Daher wird der KESt-Abzug durch die inländische kuponauszahlende Stelle vom gesamten Ausschüttungsbetrag vorgenommen.⁹⁰

Ähnlich wie bei den weißen Fonds unterliegen die **ausschüttungsgleichen Erträge** schwarzer Fonds nicht der KESt, sondern werden im Wege der Veranlagung mit dem Sondersteuersatz von 25% nach §37 Abs. 8 Z 4 EStG 1988 besteuert.

Durch den KESt-Abzug auf die tatsächlichen Ausschüttungen und die Versteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge mit dem Sondersteuersatz nach §37 kommt es zu einer Endbesteuerungswirkung.⁹¹

3.6.3.4. Sicherungssteuer

Wenn sich ausländische Fonds in einem inländischen Depot befinden, wird die so genannte Sicherungssteuer erhoben. Sinn und Zweck dieser Steuer ist es, dass keine Anteile an ausländischen Investmentfonds mit Ausnahme der Meldefonds, die die strengen Meldeverpflichtungen erfüllen, unbesteuert bleiben.⁹² Der Abzug der Steuer in

⁹⁰ Vgl. InvFR 2008, Rz 435

⁹¹ Vgl. InvFR 2008, Rz 436,437

⁹² Vgl. InvFR 2008, Rz 368

Höhe von 1,5% des letzten im vorangegangenen Kalenderjahr festgesetzten Rücknahmepreises wird von der jeweiligen depotführenden inländischen Stelle durchgeführt wenn der Anteil dem Inhaber das gesamte Jahr zuzurechnen war.⁹³

Die Sicherungssteuer ist zu entrichten auch wenn ein nicht offen gelegter Anteilschein unterjährig veräußert wird, bei einer Entnahme aus dem Depot oder bei einer Übertragung auf ein ausländisches Depot. Der Steuersatz beträgt 25% von 0,5% des letzten vor Veräußerung oder Verbringung festgesetzten Rücknahmepreises für jeden angefangenen Monat während des laufenden Kalenderjahres.⁹⁴

Die Sicherungssteuer kann aber vermieden werden in dem die Investmentfonds in einem ausländischen Depot verwahrt werden, da im Ausland kein Sicherungssteuerabzug möglich ist oder wenn der Anteilinhaber die Erträge gegenüber seinem zuständigen Finanzamt offen legt. Die Sicherungssteuer kann bei der Veranlagung erstattet werden.⁹⁵

3.7. Immobilieninvestmentfonds

Ein Immobilieninvestmentfonds ist ein Sondervermögen, das überwiegend aus Immobilien besteht. Er ist im zivilrechtlichen Eigentum der Kapitalanlagegesellschaft, die ihn verwaltet und die als Treuhänder für die Anteilsinhaber agiert. Der Immobilienfonds zerfällt in gleiche Anteile, die in Wertpapieren verkörpert werden (Anteilscheine). Eine Ausübung der Verfügungsmacht und mit den Immobilien verbundenen Rechten ist durch die Anteilsinhaber nicht möglich. Die Besteuerung der Immobilienfonds erfolgt direkt beim Anleger da der Fonds selbst kein Steuersubjekt ist.⁹⁶

Bei den Immobilieninvestmentfonds wird einerseits zwischen inländischen und ausländischen und andererseits zwischen Publikumsfonds und Private Placement Funds

⁹³ Vgl. InvFR 2008, Rz 370

⁹⁴ Vgl. InvFR 2008, Rz 378

⁹⁵ Vgl. InvFR 2008, Rz 373, 374

⁹⁶ Vgl. InvFR 2008, Rz 3

unterschieden. Die Publikumsfonds werden rechtlich und tatsächlich einem unbestimmten Kreis von Investoren angeboten und die Private Placement Funds (Spezialfonds) sind nur für bestimmte Personenkreisen bestimmt. Diese Unterscheidung ist wichtig für die steuerliche Behandlung dieser Fonds, da sich teilweise abweichende Regelungen für die Publikumsfonds und die Private Placement Funds ergeben.⁹⁷

Grundsätzlich werden die Immobilienfonds nach den gleichen Prinzipien wie die Wertpapierfonds besteuert und die Besteuerung erfolgt nach den tatsächlichen Ausschüttungen. Auch die Ausschüttungsfiktion für Jahresgewinne, die thesauriert werden, gilt. Als Folge dieser Bestimmung sind die nicht ausgeschütteten Gewinne spätestens vier Monate nach Ende des Geschäftsjahres beim Anteilinhaber als zugeflossen zu behandeln (ausschüttungsgleiche Erträge) und müssen besteuert werden. Wenn sie zu einem späteren Zeitpunkt tatsächlich ausgeschüttet werden, sind sie zur Vermeidung einer doppelten steuerlichen Erfassung steuerbefreit.⁹⁸ Somit soll eine Gleichbehandlung der tatsächlichen Ausschüttungen und der ausschüttungsgleichen Erträge gewährleistet werden.

3.7.1. Der Jahresgewinnbegriff im Sinne des Immobilienfonds

Der Jahresgewinn eines Immobilienfonds ist keine einheitliche Größe, sondern setzt sich nach den Sonderbestimmungen des §14 ImmoInvFG aus folgenden Bestandteilen zusammen:

- Bewirtschaftungsgewinn
- Aufwertungsgewinn
- Wertpapier- und Liquiditätsgewinn

⁹⁷ Vgl. Haunold und Kovar (2008, S. 317)

⁹⁸ Vgl. §40 Abs. 2 Z 1 ImmoInvFG

3.7.1.1. Bewirtschaftungsgewinn

Der Bewirtschaftungsgewinn ist das Ergebnis einer Vermietungs- bzw. Verpachtungstätigkeit im Zusammenhang mit dem Immobilienvermögen des Fonds. Er wird aus den laufenden Mieterträgen ermittelt abzüglich der damit verbundenen Aufwendungen wie z.B. laufende Verwaltungskosten.⁹⁹

Eine steuerliche Abschreibung darf hier nicht berücksichtigt werden, es ist vielmehr eine Instandhaltungsrücklage in Höhe von 10% bis 20% der Einnahmen zu bilden, die die Aufwendungen zum Erhalten des Zustandes der Gebäude deckt und den Bewirtschaftungsgewinn mindert. Solche Aufwendungen sind z.B. Herstellungsaufwand, größere Reparaturen, die nicht jährlich anfallen, größere Dachreparaturen usw.¹⁰⁰

3.7.1.2. Aufwertungsgewinn

Aufwertungsgewinne entstehen anlässlich der Neubewertung der sich im Fonds befindenden Immobilien. Die Bewertung hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen und wird von zwei Sachverständigen durchgeführt. Als maßgebender Wert gilt der Unterschiedsbetrag zwischen dem aktuellen festgestellten und dem zuletzt ermittelten Wert der Immobilie.¹⁰¹ Nach Kürzung der damit verbundenen Aufwendungen ist dieser Differenzbetrag zu 80% steuerpflichtig wenn es sich um einen Publikumsfonds handelt, der einem unbestimmten Investorenkreis angeboten wird. Ist das nicht der Fall (Spezialfonds) sind die Aufwertungsgewinne nach Berücksichtigung der Aufwendungen zur Gänze steuerpflichtig. Im Ergebnis werden die Wertsteigerungen der Immobilien nicht nur anlässlich des Kaufs und Verkaufs besteuert, sondern laufend durch Einbeziehung der noch nicht realisierten Bewertungsdifferenzen in der Bemessungsgrundlage.¹⁰²

⁹⁹ Vgl. InvFR 2008, Rz 509

¹⁰⁰ Vgl. InvFR 2008, Rz 510, 511

¹⁰¹ Vgl. InvFR 2008, Rz 514, 515

¹⁰² Vgl. Arming und Kirchmayer (2006, S. 93)

3.7.1.3. Wertpapier- und Liquiditätsgewinn

Dieser Bestandteil des Jahresgewinns setzt sich zusammen aus Zinsen und sonstigen Erträgen aus Bankguthaben und Wertpapieren, die gemäß den Liquiditätsvorschriften der §§ 32 und 33 ImmoInvFG im Fonds gehalten werden, abzüglich der damit im Zusammenhang stehenden Aufwendungen. Darunter fallen nur die laufenden Erträge aus Wertpapieren, nicht aber die Wertpapiergewinne bei einer Veräußerung oder Bewertung.¹⁰³

3.7.2. Inländische Immobilienfonds

Nach den Bestimmungen des § 40 ImmoInvFG gehören die Ausschüttungen aus Bewirtschaftungsgewinnen sowie aus Aufwertungsgewinnen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen gem. § 27 EStG.

Die tatsächlichen Ausschüttungen und die ausschüttungsgleichen Erträge aus Immobilienfonds sind bei Privatpersonen KEST-pflichtig wenn der Fonds in einem inländischen Depot gehalten wird. Wenn es sich bei den gehaltenen Anteilscheinen um einen Publikumsfonds handelt, sind diese Erträge mit der Einbehaltung der KEST endbesteuert und müssen nicht in die Steuererklärung aufgenommen werden. Erträge aus einem Spezialfonds sind hingegen mit der normalen Tarifsteuer zu versteuern.

Wenn die Anteilscheine eines Publikumsfonds auf einem ausländischen Depot gehalten werden sind die Bewirtschaftungs-, Aufwertungs-, Wertpapier- und Liquiditätsgewinne mit dem Sondersteuersatz von 25% nach Maßgabe des § 37 Abs. 8 EStG zu versteuern. Bei Spezialfonds ist der normale Tarifsteuersatz heranzuziehen.¹⁰⁴

¹⁰³ Vgl. InvFR 2008, Rz 520

¹⁰⁴ Vgl. Arming und Kirchmayer (2006, S. 94, 95)

Befinden sich ausländische Immobilien im Vermögen eines inländischen Fonds, muss das jeweilige DBA mit dem Belegenheitsstaat der ausländischen Immobilie beachtet werden, damit eine Doppelbesteuerung vermieden werden kann.

3.7.3. Ausländische Immobilienfonds

Für ertragsteuerliche Zwecke wird zwischen ausländischen Meldefonds, ausländischen weißen Immobilienfonds und ausländischen schwarzen Immobilienfonds unterschieden.

3.7.3.1. Ausländische Meldefonds

Diese Immobilienfonds weisen ihre ausschüttungsgleichen Erträge nach durch einen steuerlichen Vertreter und erfüllen zusätzlich die strengen laufenden Meldeverpflichtungen an die OeKB.¹⁰⁵

Die Erträge aus ausländischen Meldeimmobilienfonds bei natürlichen Personen unterliegen der KEST-Pflicht und sind mit dem KEST-Abzug endbesteuert wenn es sich um Publikumsfonds handelt. Sie sind daher in diesem Fall nicht in die Steuererklärung aufzunehmen.¹⁰⁶

3.7.3.2. Weiße ausländische Immobilienfonds

Die ausschüttungsgleichen Erträge eines weißen ausländischen Immobilienfonds werden durch einen steuerlichen Vertreter nachgewiesen. Wenn der Nachweis durch den Vertreter unterbleibt besteht die Möglichkeit, dass der Anleger selbst diesen Nachweis erbringt.¹⁰⁷

¹⁰⁵ Vgl. InvFR 2008, Rz 569

¹⁰⁶ Vgl. InvFR 2008, Rz 571

¹⁰⁷ Vgl. InvFR 2008, Rz 575

Der Ausschüttungsbetrag der tatsächlichen Ausschüttungen unterliegt zur Gänze dem Kapitalertragsteuerabzug im Zuflusszeitpunkt. Mit dem KESt- Abzug gilt bei natürlichen Personen die Steuerschuld als abgegolten wenn die ausländischen weißen Immobilienfonds einem unbestimmten Kreis von Anleger angeboten werden. Die Besteuerung der ausschüttungsgleichen Erträge aus weißen Immobilienfonds erfolgt hingegen im Veranlagungswege und sie werden mit dem Sondersteuersatz nach §37 Abs. 8 Z 5 EStG endbesteuert wenn es sich um Publikumsfonds handelt.¹⁰⁸

3.7.3.3. Schwarze ausländische Immobilienfonds

Schwarze ausländische Immobilienfonds sind solche, bei denen der Nachweis der ausschüttungsgleichen Erträge durch einen steuerlichen Vertreter unterbleibt. Als Folge wird die Höhe dieser Erträge pauschal durch Schätzung ermittelt. Wie bei den weißen Fonds besteht auch hier für den Anteilinhaber die Möglichkeit, die ausschüttungsgleichen Erträge selbst nachzuweisen. Die tatsächlichen Ausschüttungen, die über ein inländisches Depot zufließen, unterliegen dem KESt-Abzug und sind damit endbesteuert. Wenn die Ausschüttung über ein ausländisches Depot erfolgt sind sie mit dem Sondersteuersatz von 25% ebenfalls endbesteuert. Für die pauschal ermittelten ausschüttungsgleichen Erträge erfolgt die Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25%.¹⁰⁹

3.7.3.4. Sicherungssteuer

Eine Sicherungssteuer wird nur bei weißen und schwarzen ausländischen Immobilienfonds durch die inländische auszahlende Stelle einbehalten und an das Finanzamt abgeführt. Für ausländische Meldefonds entfällt die Steuer. Die Ausführungen über die Sicherungssteuer bei Investmentfonds unter Punkt 3.6.3.4. gelten sinngemäß für die Immobilieninvestmentfonds.¹¹⁰

¹⁰⁸ Vgl. InvFR 2008, Rz 576, 577

¹⁰⁹ Vgl. Haunold und Kovar (2008, S. 333, 334)

¹¹⁰ Vgl. InvFR 2008, Rz 583

3.7.4. Spekulationsbesteuerung

Bei Veräußerung von im Privatvermögen gehaltenen Anteilscheinen innerhalb eines Jahres ab Anschaffung unterliegen die Einkünfte der Tarifbesteuerung (Spekulationseinkünfte). Veräußerungen nach einem Jahr sind steuerfrei.¹¹¹ Allerdings gelten diese Bestimmungen nur für Anteilscheine, die vor dem 01.01.2011 angeschafft wurden. Für nach dem 31.12.2010 erworbene Fondsanteile sind die neuen Regelungen anzuwenden. Eine Besteuerung erfolgt dann auch nach Ablauf der einjährigen Frist. (siehe die Ausführungen über die Neuigkeiten bei der Fondsbesteuerung unter Punkt 3.6.2).

3.8. Immobilien

Seit Jahrzehnten verbindet man die Investition in einer Immobilie mit hoher Sicherheit und Werthaltigkeit. Zahlreiche Privatanleger haben bereits gute Erfahrungen mit einer Immobilieninvestition gemacht. Eine Eigentumswohnung, ein eigenes Haus oder Grundstück zu besitzen bedeutet nicht nur finanzielle Sicherheit und Absicherung für die Zukunft für sich selbst und für die nachfolgenden Generationen, sondern kann auch eine potenzielle Einkommensquelle im Alter sein.

Der Schritt zur Anschaffung einer eigenen Immobilie muss gut überlegt sein und an die konkrete Situation, in der sich der Anleger befindet, angepasst sein. Grund dafür ist der enorme Investitionsbedarf, mit dem dieser Vorgang verbunden ist und nicht zuletzt sind in diesem Zusammenhang auch die Neben- und Finanzierungskosten zu erwähnen. Es müssen sehr viele Entscheidungen getroffen werden, die z.B. die Lage, die Größe, die Infrastruktur in der Nähe von der Immobilie betreffen; nicht unbedeutend ist ob die

¹¹¹ Vgl. InvFR 2008, Rz 560

Immobilie zuerst als Eigenheim verwendet und später vermietet wird oder umgekehrt sofort als Mieteinkunftsquelle eingesetzt wird.

Schließlich muss das ganze Investitionsvorhaben mit den aktuellen steuerlichen Vorschriften abgestimmt werden, um die steuerlichen Vorteile effektiv in Anspruch nehmen zu können. Daher ist die Erarbeitung eines maßgeschneiderten steuerlichen Konzeptes, das das Kennen der aktuellen gesetzlichen Bestimmungen und die daraus folgenden Auswirkungen voraussetzt, unerlässlich.

3.8.1. Anschaffung einer Immobilie

Wie bereits erwähnt, ist der Erwerb einer Immobilie mit enormem Aufwand verbunden. Der Kaufpreis der Immobilie macht aus den größten Teil der Investition. Daneben fallen zusätzliche Kosten sowie Steuern an. Das sind im Wesentlichen Provisionszahlungen an den Makler, Honorare für die Rechtsanwälte, Grundbucheintragungsgebühr, Grundsteuer oder Grunderwerbsteuer. Diese Nebenkosten dürfen nicht unterschätzt werden und müssen unbedingt bei den Investitionsüberlegungen miteinbezogen werden. Auch die aktuellen steuerlichen Bestimmungen müssen berücksichtigt werden.

3.8.1.1. Grundsteuer

Der Grundsteuer unterliegt der inländische Grundbesitz.¹¹² Das ist zum Beispiel der Fall wenn ein Privatanleger ein inländisches Grundstück kauft, um sein Eigenheim selber darauf zu bauen.

Maßgeblich für die Ermittlung des Steuerbetrags ist der Einheitswert des Grundbesitzes. Die Berechnung ist relativ kompliziert und erfolgt auf Basis des Grundsteuermessbetrages, der vom zuständigen Finanzamt ermittelt wird (die Steuermesszahl wird mit dem

¹¹² Vgl. §1 Abs. 1 GrStG

Einheitswert multipliziert). Die Festsetzung und Vorschreibung der Grundsteuer erfolgt dann durch die Gemeinden.¹¹³ Die Steuer ist jährlich zu bezahlen.

3.8.1.2. Grunderwerbsteuer

Der Grunderwerbsteuer unterliegt der Erwerb inländischer Grundstücke. Somit sind die Erwerbe, resultierend aus Kaufverträgen oder Rechtsgeschäften, die einen Anspruch auf Übereignung eines Grundstücks begründen, von der Grunderwerbsteuer betroffen. Das wäre auch der Fall wenn eine Immobilie durch eine Privatperson angeschafft wird.¹¹⁴

Aufgrund der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer (bis 31.07.2008) unterliegen ab 1. August 2008 auch unentgeltliche Erwerbsvorgänge (wie z.B. der Erwerb eines Grundstückes von Todes wegen oder durch Schenkung) der Grunderwerbsteuer.¹¹⁵

Für die Berechnung der Grunderwerbsteuer ist beim entgeltlichen Erwerb der Wert der Gegenleistung maßgeblich. Das ist im Regelfall der Kaufpreis. Wenn es sich um einen unentgeltlichen Erwerb handelt (in Folge einer Erbschaft oder Vermächtnis z.B.) wird als Basis für die Ermittlung der Steuer der Wert des Grundstückes herangezogen.¹¹⁶ Als Wert des Grundstückes ist das Dreifache des Einheitswertes anzusetzen.¹¹⁷

Der Steuersatz beträgt 3,5% von der Bemessungsgrundlage und unter bestimmten Voraussetzungen (z.B. Erwerb durch nahe Angehörigen) wird der ermäßigte Satz von 2 % angewandt.¹¹⁸

3.8.2. Vermietung und Verpachtung

¹¹³ Vgl. Bruckner und Widinski (2009, S. 530)

¹¹⁴ Vgl. WKO (Zugriff am 13.08.2010)

¹¹⁵ Vgl. BMF (Zugriff am 13.08.2010)

¹¹⁶ Vgl. §4 Abs. 1 und Abs. 2 Z. 1 GrEStG

¹¹⁷ Vgl. §6 Abs. 1 lit. b GrEStG

¹¹⁸ Vgl. BMF (Zugriff am 13.08.2010)

Nachdem die Immobilie bereits angeschafft worden ist kann sie sofort oder nach einigen Jahren erfolgreich als Mieteinkunftsquelle eingesetzt werden. Die relevanten steuerlichen Bestimmungen befinden sich vor allem im §28 des EStG. Die durch eine Privatperson erzielten Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung zählen zu den außerbetrieblichen Einkunftsarten.¹¹⁹ Das bedeutet, dass sich ergebende Verluste aus der Vermietungstätigkeit mit Gewinnen aus anderen Einnahmenquellen des Privatanlegers im selben Jahr gegenverrechnet werden können, nicht aber für folgende Jahre vorgetragen werden dürfen.¹²⁰ Allerdings kann auf Grund aktueller fachlichen Diskussionen nicht ausgeschlossen werden, dass ein Verlustabzug auch für Verluste aus Vermietung und Verpachtung gewährt werden könnte.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung erfolgt nach dem persönlichen Einkommensteuertarif im Rahmen der Veranlagung.

3.8.2.1. Herstellungsaufwand

Aus der Vermietungstätigkeit anfallenden Aufwendungen können steuerlich als Werbungskosten abgesetzt werden. Im Steuerrecht wird diesbezüglich zwischen Herstellungsaufwand und Erhaltungsaufwand unterschieden. Die Zuordnung der Ausgaben ist von großer Bedeutung, da daraus unterschiedliche steuerliche Konsequenzen resultieren. Zu den Werbungskosten zählt auch die Absetzung für Abnutzung (AfA).

Unter **Herstellungsaufwand** fallen sämtliche Aufwendungen, die aus der erstmaligen Errichtung, Erweiterung und Vergrößerung des Gebäudes oder aus wesentlicher Änderung der Kategorie resultieren. Als Beispiel können folgende Arbeiten genannt

¹¹⁹ Vgl. §3 Abs. 6 EStG

¹²⁰ Vgl. §18 Abs. 6 EStG

werden: Einbau von Badezimmer oder erstmaliger Einbau von Zentralheizung und Lift, Zusammenlegung von Wohnungen.¹²¹

Grundsätzlich sind Herstellungskosten im Wege der AfA verteilt über die Restnutzungsdauer des Gebäudes geltend zu machen. Unter bestimmten Voraussetzungen dürfen Herstellungskosten allerdings schneller abgeschrieben werden (auf 10 oder 15 Jahren).¹²²

3.8.2.2. Erhaltungsaufwand

Der Begriff **Erhaltungsaufwand** wird verwendet wenn Schäden an bereits genutzten Gebäuden beseitigt werden müssen oder abgenutzte Teile wieder in einem guten Zustand gebracht werden müssen. Im Endeffekt wird durch diese Aufwendungen der gute Zustand der Immobilie wieder hergestellt und die Immobilie ist voll funktionsfähig. Innerhalb des Erhaltungsaufwandes wird steuerrechtlich zwischen Instandsetzungsaufwand und Instandhaltungsaufwand unterschieden. Wie bereits erwähnt ist diese Differenzierung sehr wichtig, da die Zuordnung der Aufwendungen unterschiedliche steuerliche Folgen nach sich zieht.¹²³

Der **Instandhaltungsaufwand** betrifft Aufwendungen, resultierend aus laufenden Wartungsarbeiten, Reparaturen (auch wenn sie nicht regelmäßig anfallen) oder z.B. Ausmalen von Räumlichkeiten. Diese Aufwendungen dürfen sofort oder wenn es sich um Aufwendungen handelt, die nicht kontinuierlich anfallen, über Antrag auf zehn Jahre abgesetzt werden.¹²⁴

Bei den **Instandsetzungsaufwendungen** handelt es sich um bedeutende Investitionen, die die Qualität des Gebäudes deutlich erhöhen wie z.B. Austausch von wesentlichen

¹²¹ Vgl. BMF, Herstellungsaufwand (Zugriff am 29.11.2010)

¹²² Vgl. Rz 6455 EstR 2000, Findok (Zugriff am 26.10.2010)

¹²³ Vgl. BMF (Zugriff am 26.10.2010)

¹²⁴ Vgl. Findok, Rz 6467 EstR 2000 (Zugriff am 26.10.2010)

Gebäudeteilen, Energiesparinvestitionen, Einbau von Solaranlagen und Sanitärinstallationen.¹²⁵ Für die Absetzung von Instandsetzungsaufwendungen, die Wohngebäude betreffen, ist eine Frist von 10 Jahren vorgesehen. Für andere Gebäude besteht ein Wahlrecht zwischen Absetzung über 10 Jahre oder eine sofortige Abschreibung der Kosten.¹²⁶

3.8.2.3. Absetzung für Abnutzung

Die Bemessungsgrundlage für die Ermittlung der AfA wird aus den Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten ermittelt sowie aus den anfallenden Nebenkosten wie z.B. Grunderwerbsteuer, Gebühren für Rechtsanwalt und Notar und Gebühren für die Eintragung ins Grundbuch. Die Abschreibung kann nur für den abnutzbaren Teil des Gebäudes erfolgen, d.h. für den Grundteil ist keine AfA möglich. Es wird daher eine Aufteilung des Grunds und Bodens vorgenommen, wobei der Grundanteil durch die Finanzverwaltung mit einem Anteil von 20% angesetzt wird.¹²⁷ Bei Gebäuden, die vermietet werden, beträgt die Abschreibung ohne Nachweis der Nutzungsdauer 1,5% der Bemessungsgrundlage.¹²⁸

3.8.2.4. Umsatzsteuer

Grundsätzlich unterliegt gem. §10 Abs. 2 Z 4 UStG die Vermietung von Grundstücken zu Wohnzwecken der Besteuerung mit 10%. Eine Ausnahme besteht für Kleinunternehmer, deren Jahresumsatz EUR 30.000 nicht übersteigt. Kleinunternehmer sind unecht von der Umsatzsteuer befreit und müssen daher keine Umsatzsteuer in Rechnung stellen. Gleichzeitig haben sie aber kein Recht auf Vorsteuerabzug.¹²⁹

¹²⁵ Vgl. BMF, Instandsetzungsaufwendungen (Zugriff am 28.01.2011)

¹²⁶ Vgl. Findok, Instandsetzungsaufwand, Rz 6457 EStR (Zugriff am 26.10.2010)

¹²⁷ Vgl. Findok, Ermittlung des Grundanteiles, Rz 6447 EStR (Zugriff am 29.11.2010)

¹²⁸ Vgl. §16 Abs.1 Z 8 lit. e) EStG

¹²⁹ Vgl. §6 Abs. 1 Z 27 UStG

Es besteht die Möglichkeit in die Steuerpflicht zu optieren, in dem ein Regelbesteuerungsantrag vom Kleinunternehmer gestellt wird. Er bindet den Unternehmer für mindestens fünf Jahre. Das ist nur ratsam wenn der Vermieter hohe Beträge an Vorsteuer geltend machen kann. In diesem Fall hat der Vermieter Anspruch auf Rückerstattung der Vorsteuerbeträge aus den von ihm bezahlten Aufwendungen im Zusammenhang mit der Vermietung. Er muss aber gleichzeitig die Umsatzsteuer an die Mieter in Rechnung stellen. Daher ist es sinnvoll, sich für die Steuerpflicht zu entscheiden wenn das Objekt an andere Unternehmer (im Sinne des UStG) vermietet wird, da für sie die in Rechnung gestellte Umsatzsteuer keinen Kostenfaktor darstellt.

Andererseits ist die (unechte) Steuerbefreiung in Erwägung zu ziehen wenn der Kleinunternehmer beabsichtigt, das Objekt überwiegend an Privatpersonen zu vermieten. Da für den Mieter der Wohnung, der eine Privatperson ist und als Nichtunternehmer im Sinne des UStG nicht vorsteuerabzugsberechtigt ist, wird die Umsatzsteuer zu Kostenfaktor. Das wirkt sich folglich auf die Höhe der Miete aus und macht das vermietete Objekt finanziell weniger attraktiv. Bei der unechten Steuerbefreiung steht dem Vermieter keinen Vorsteuerabzug zu.¹³⁰

3.8.2.5. Liebhaberei

Bei der Vermietung von Wohnungen muss auch die Liebhaberei-Problematik unbedingt erwähnt werden. Die Grundidee dahinter ist, dass am Ende eines absehbaren Beobachtungszeitraumes insgesamt ein positiver Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten aus der Vermietungstätigkeit erzielt werden muss. Andernfalls gehen alle bisher geltend gemachten Verluste aus dieser Tätigkeit verloren und in der Folge können sie nicht mehr mit anderen Einkünften ausgeglichen werden. Auch zufällig erwirtschaftete Gewinne werden bei Unterstellung von Liebhaberei nicht berücksichtigt und besteuert und umsatzsteuerrechtlich wird der Vorsteuerabzug nicht anerkannt. Ein

¹³⁰ Vgl. BMF, *Steuerbefreiung für Kleinunternehmer* (Zugriff am 30.11.2010)

absehbarer Zeitraum bei Vermietung von Eigenheimen wird durch die Finanzverwaltung mit 20 Jahren, maximal 23 Jahren festgelegt.¹³¹

Wenn aber dem Finanzamt eine Prognoserechnung vorgelegt wird, aus der sich plausibel schließen lässt, dass in einem absehbaren Zeitraum ein Gesamtüberschuss aus der Vermietungstätigkeit zu erwarten ist, wird die Problematik der Liebhaberei entschärft.¹³²

3.8.3. Das Konzept der Vorsorgewohnung

Eine andere Möglichkeit in Immobilien zu investieren ist die Anschaffung einer Vorsorgewohnung. Obwohl dieses Produkt bereits längere Zeit am Markt angeboten wird, ist die Abgrenzung zur Investition in einer Eigentumswohnung oft noch nicht ganz klar. Das Grundkonzept einer Vorsorgewohnung umfasst viel mehr als nur der Kauf einer Eigentumswohnung mit der Absicht an Dritte vermietet zu werden. Das echte Finanzprodukt Vorsorgewohnung beinhaltet auch die gesamte Abwicklung im Zusammenhang mit der Investition.¹³³ Das heißt, dass sie in den meisten Fällen mit einem vollen Paket von Dienstleistungen angeboten wird- vom Aussuchen des Objektes und Abwicklung des Kaufvertrags bis zur laufenden Verwaltung des Immobilienobjektes. Somit profitiert der Privatanleger von den Fachkenntnissen der Anbieter und erspart sich wertvolle Zeit mit den Formalitäten rund um die Wohnung.

Die Vorsorgewohnung wird im besten Fall auch speziell den Bedürfnissen der zukünftigen Mieter angepasst (z.B. zentrale oder gehobene Lage, gute Verkehrsanbindung, Funktionalität der Wohnung usw.) und nicht denjenigen des Besitzers, was sie von der Eigentumswohnung streng unterscheidet. Wichtig hier ist, dass die Vorsorgewohnung möglichst viele potenzielle Mieter anspricht und für sie leistbar ist. Nur dann kann das Leerstehen der Wohnung vermieden werden. Der Privatanleger darf

¹³¹ Vgl. §2 Abs. 4, VO zu §2 Abs. 3 EStG, *Liebhabereiverordnung*

¹³² Vgl. WKO, Liebhaberei im Steuerrecht (Zugriff am 29.11.2010)

¹³³ Vgl. Fuhrmann und Knyrim (2003, S. 3).

daher nicht den Fehler machen, diese Investition nur nach seinen eigenen Vorstellungen auszuwählen bzw. einzurichten sondern immer daran denken, dass die Wohnung vor allem dem Geschmack der potenziellen Mieter entsprechen muss.¹³⁴ Natürlich schließt das nicht aus, dass nach Jahren der Privatinvestor seine Vorsorgewohnung auch für den eigenen Bedarf oder für nahe Angehörige verwenden kann.

In steuerrechtlicher Hinsicht unterscheidet sich die Behandlung einer Vorsorgewohnung nicht von den Ausführungen über die Eigentumswohnung, daher wird auf den relevanten Abschnitt verwiesen.

Zu vermerken ist jedoch, dass beim Kauf einer altgebauten Vorsorgewohnung sehr wahrscheinlich ist, dass ab sofort Instandhaltungs- und Instandsetzungsaufwendungen anfallen, wobei bei einer neuerrichteten Wohnung diese Wahrscheinlichkeit in den ersten Jahren fast ausgeschlossen werden kann.

3.8.4. Übertragung der Immobilie

Immer wieder kommt es dazu, dass Immobilien zu einem Zeitpunkt aus unterschiedlichsten Gründen den Besitzer wechseln müssen. Dies kann entgeltlich geschehen wie z.B. durch Verkauf oder unentgeltlich wie z.B. bei einer Schenkung oder beim Erwerb vom Todes wegen.

Der Verkauf einer Immobilie im Privatvermögen ist grundsätzlich steuerfrei. Eine Steuerpflicht ist aber nicht ausgeschlossen, wenn einer der Spekulationstatbestände des §30 EStG erfüllt ist.

Hinsichtlich der bereits verteilten Aufwendungen für Erhaltungs- und Herstellungsaufwand müssen bei einer Übertragung der Immobilie die

¹³⁴ Vgl. Fuhrmann und Knyrim (2003, S. 4).

Zusatzbestimmungen über die Behandlung dieser Aufwendungen bei dem neuen Eigentümer beachtet werden.

3.8.4.1. Spekulationstatbestände

Damit die Besteuerung der Einkünfte aus der Veräußerung einer Immobilie im Privatbesitz vermieden wird, dürfen gewisse Behaltefristen (die so genannten „Spekulationsfristen“) nicht unterschritten werden.

Grundsätzlich beträgt die Spekulationsfrist für Grundstücke zehn Jahre ab dem Zeitpunkt der Anschaffung. Für Grundstücke, bei denen Herstellungskosten innerhalb der ersten zehn Jahre seit Anschaffung geltend gemacht wurden, erhöht sich diese Frist auf 15 Jahre.¹³⁵

Von der Spekulationsbesteuerung ausgenommen sind die Einkünfte aus dem Verkauf von Eigenheimen oder Eigentumswohnungen wenn sie seit der Anschaffung ununterbrochen mindestens für zwei Jahre als Hauptwohnsitz gedient haben. Zu beachten ist jedoch, dass bei selbst hergestellten Gebäuden der Grund und Boden weiterhin steuerpflichtig bleiben.¹³⁶ Damit ein Gebäude als selbst hergestellt klassifiziert werden kann müssen gewisse Voraussetzungen des Steuerrechts beachtet werden.

3.8.4.2. Erbschafts- und Schenkungssteuer

In Folge der Abschaffung der Erbschafts- und Schenkungssteuer ab 1. August 2008 fallen bei Erwerb eines Grundstücks von Todes wegen oder durch Schenkung (unentgeltlicher Erwerb) weder eine Erbschafts- noch eine Schenkungssteuer an. Der Erwerbsvorgang unterliegt aber der Grunderwerbsteuer (siehe Punkt 3.8.3.).

¹³⁵ Vgl. §30 Abs. 1 Z 1 lit. a EStG

¹³⁶ Vgl. §30 Abs. 2 Z 1 und 2 EStG

3.9. Wohnbauanleihen

Bei den Wohnbauanleihen handelt es sich um Anleihen, die durch eine Wohnbaubank begeben wurden und die eine Laufzeit von mindestens 10 Jahren haben. Im Unterschied zu anderen Wertpapieren dürfen die Erlöse aus diesen Anleihen nur zur Finanzierung von Wohnbauprojekten bzw. Sanierung verwendet werden.¹³⁷

3.9.1. Besteuerung der Kapitalerträge

Diese Anlageform bringt steuerliche Vorteile mit sich. Im Unterschied zu den klassischen Anleihen, bei denen KESt auf die Erträge zu zahlen ist, sind bei den Wohnbauanleihen die Zinserträge bis zu einer Grenze von 4% steuerfrei. In Folge dessen müssen nur die Erträge, die diese 4% überschreiten, besteuert werden (KESt mit Endbesteuerungswirkung). Vorausgesetzt wird, dass die Zinserträge aus Wohnbauanleihen zu den Einkünften aus Kapitalvermögen zählen und die Werte auf einem inländischen Depot verwahrt werden.¹³⁸

3.9.2. Absetzungsmöglichkeit als Sonderausgaben

Außerdem können Aufwendungen zur Anschaffung von Wohnbauanleihen unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgaben abgesetzt werden. In den Fällen wenn der Erwerb bei einer inländischen Bank gegen sofortige Zahlung des Kaufpreises erfolgt und eine Behaltefrist von mindestens zehn Jahren ab Anschaffung eingehalten wird ist die Geltendmachung als Sonderausgaben möglich.¹³⁹

3.9.3. Nachversteuerung von Sonderausgaben

¹³⁷ Vgl. Bawag (Zugriff am 31.10.2010)

¹³⁸ Vgl. Geld und Steuern (Zugriff am 31.10.2010)

¹³⁹ Vgl. §18 Abs.1 Z 4 EStG

Aus unterschiedlichen Gründen kann es dazu kommen, dass die Anteile frühzeitig vor Ablauf der zehn Jahre entnommen oder übertragen werden (entgeltlich oder unentgeltlich). In diesen Fällen droht eine Nachversteuerung der bereits abgesetzten Beträge.¹⁴⁰

Wie bereits bei der ausführlichen Beschreibung der Behandlung von Sonderausgaben erwähnt, erfolgt die Nachversteuerung mit einem fixen Steuersatz von 30%.

3.10. Übersicht über die Besteuerung der Altersvorsorgeprodukte

Produkt	Besteuerung	Anmerkungen
Lebensversicherungen		
Versicherungsleistung	steuerfrei Steuerpflicht zum Tarif	Bei Laufzeit über 10 bzw. 15 Jahre Bei Laufzeit unter 10 bzw. 15 Jahre (Einmalerlagversicherungen)
Versicherungsprämien	4% VersSt 11% VersSt	Regelfall Einmalerlagversicherungen mit Laufzeit unter 10 bzw. 15 Jahren
Sonderausgaben	Sondersatz 30%	Nachversteuerung bei Nichterfüllung gewisser Voraussetzungen
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge		
Versicherungsleistung	grundsätzlich steuerfrei	Nach Ablauf von 10 Jahren: -Barauszahlung mit Zurückzahlung der halben Prämie sowie Nachversteuerung der Kapitalerträge mit 25%; -Einzahlung in einer anderen Zukunftsvorsorge; - Verwendung als Einmalprämie für eine lebenslange Rente;
Versicherungsprämien	keine VersSt	

Geldeinlagen bei Banken		
Zinserträge incl. Geldeinlagen	KESt 25%	Endbesteuerung
Zinserträge ausl. Geldeinlagen	Sondersteuersatz 25%	Veranlagung
Bausparen		
Zinserträge	KESt 25%	Endbesteuerung
staatliche Prämie	steuerfrei	Mindestlaufzeit von 6 Jahren

¹⁴⁰ Vgl. §18 Abs. 4 Z 3 EStG

Aktien		
Dividenden aus inl. Aktien	KESt 25%	Endbesteuerung
Dividenden aus ausl. Aktien <i>inl. Auszahlungsstelle</i> <i>ausl. Auszahlungsstelle</i>	KESt 25% Sondersteuersatz 25%	Endbesteuerung Veranlagung
Veräußerungsgewinn <i>Anschaffung vor 01.01.2011</i>	steuerfrei	Bei Behaltdauer über 1 Jahr
	steuerpflichtig zum Tarif	Bei Behaltdauer unter 1 Jahr
	steuerpflichtig, halber Durchschnittsteuersatz	Beteiligung von mind. 1 % innerhalb der letzten 5 Jahre
<i>Anschaffung nach 01.01.2011</i>	KESt 25%	unabhängig von Dauer und Beteiligung

Anleihen		
Zinserträge	KESt 25%	Endbesteuerung
Veräußerungsgewinn <i>Anschaffung vor 01.10.2011</i>	steuerfrei	Bei Behaltdauer über 1 Jahr
	Steuerpflicht zum Tarif	Bei Behaltdauer unter 1 Jahr
<i>Anschaffung nach 30.09.2011</i>	KESt 25%	unabhängig von Behaltdauer

Investmentfonds		
Inländische IF		
Zinsen aus WP	KESt 25%	Endbesteuerung
Dividenden aus inl. Aktien	KESt 25%	Endbesteuerung
Dividenden aus ausl. Aktien	KESt 25%	Endbesteuerung
Substanzgewinne Anleihen	steuerfrei	Endbesteuerung
Substanzgewinne Aktien	zu 1/5, KESt 25%	
Veräußerung Fondsanteile	steuerfrei	Bei Behaltdauer über 1 Jahr
Veräußerung Fondsanteile	Steuerpflicht zum Tarif	Bei Behaltdauer unter 1 Jahr
<i>Anschaffung nach 01.01.2011</i> <i>Substanzgewinne</i> <i>Veräußerung Fondsanteile</i>	bis zu 60%, KESt 25% KESt 25%	stufenweise Erhöhung bis 2014 unabhängig von Behaltdauer
Ausländische IF		
Meldefonds		
Zinsen aus WP	KESt 25%	Endbesteuerung
Dividenden aus inl. Aktien	KESt 25%	Endbesteuerung
Dividenden aus ausl. Aktien	KESt 25%	Endbesteuerung
Substanzgewinne Anleihen	steuerfrei	Endbesteuerung
Substanzgewinne Aktien	zu 1/5, KESt 25%	

Weißer Fonds		
Ausschüttung		
inländisches Depot	KESt 25%	Endbesteuerung
ausländisches Depot	Fixsatz 25%	Veranlagung
Aussch. gleiche Erträge		
Zinsen	Fixsatz 25%	Veranlagung
Dividenden	Fixsatz 25%	Veranlagung
Substanzgewinne Aktien	zu 1/5, Fixsatz 25%	Veranlagung
Substanzgewinne Anleihen	Steuerfrei	Veranlagung
Schwarzer Fonds		
Ausschüttung		
inländisches Depot	KESt 25%	Endbesteuerung
ausländisches Depot	Fixsatz 25%	Veranlagung
Aussch. gleiche Erträge		
inländisches Depot	Fixsatz 25%	pauschale Ermittlung
ausländisches Depot	Fixsatz 25%	Veranlagung

Immobilieninvestmentfonds		
Inländische Immobilien IF		
Bewirtschaftungsgewinne	KESt 25%	Endbesteuerung
Aufw.gewinne Publikumsfonds	zu 80% steuerpflichtig, KESt 25%	Endbesteuerung
WP- und Liquiditätsgewinne	KESt 25%	Endbesteuerung
Ausländische Immobilien IF		
Melde-Immobilienfonds		
Ausschüttung		
inländisches Depot	KESt 25%	Endbesteuerung
ausländisches Depot	Fixsatz 25%	Veranlagung
Aussch. gleiche Erträge		
Bewirtschaftungsgewinne	Inländisches Depot KESt	Inländisches Depot Endbesteuerung;
Aufw.gewinne Publikumsfonds	25%; ausländisches	ausländisches Depot Veranlagung
WP- und Liquiditätsgewinne	Depot Fixsatz 25%	
Weißer Immobilienfonds		
Ausschüttung		
inländisches Depot	KESt 25%	Endbesteuerung
ausländisches Depot	Fixsatz 25%	Veranlagung
Aussch. gleiche Erträge		
Bewirtschaftungsgewinne	In- und ausländisches	In- und ausländisches Depot Veranlagung
Aufw.gewinne Publikumsfonds	Depot KESt 25%	
WP- und Liquiditätsgewinne		

Schwarze Immobilienfonds		
Ausschüttung		
inländisches Depot	KESt 25%	Endbesteuerung
ausländisches Depot	Fixsatz 25%	Veranlagung
Aussch. gleiche Erträge		
inländisches Depot	Fixsatz 25%	pauschale Ermittlung
ausländisches Depot	Fixsatz 25%	Veranlagung

Immobilien		
Anschaffung	Grundsteuer GrESt 3,5% bzw. 2%	Berechnung abhängig vom Einheitswert Berechnung von der Bemessungsgrundl.
Einkünfte aus VuV	Steuerpflicht zum Tarif	
Aufwendungen		absetzbar als Werbungskosten
Übertragung (Verkauf)	Steuerfrei steuerpflichtig	wenn Behaltefrist über 10 Jahren wenn Behaltefrist unter 10 Jahren
Hauptwohnsitzverkauf	Steuerfrei	wenn Hauptwohnsitz ununterbrochen seit Anschaffung für mindestens 2 Jahre
Wohnbauanleihen		
Zinserträge	bis zu 4% steuerfrei	Mindestlaufzeit von 10 Jahren
Zinserträge	über 4% KESt 25%	Mindestlaufzeit von 10 Jahren
Sonderausgaben	Sondersatz 30%	Nachversteuerung bei Nichterfüllung gewisser Voraussetzungen

Wie aus der Übersicht ersichtlich, unterscheiden sich die Vorsorgeprodukte teilweise gravierend in deren steuerlichen Behandlung. Während die Bestimmungen über die Besteuerung von Bausparprodukten und Geldeinlagen z.B. relativ einfach und verständlich sind, die Regelungen über die Besteuerung von Lebensversicherungen und Aktien noch überschaubar sind, wird der Privatanleger spätestens bei der Behandlung von Investmentfonds mit deren Komplexität konfrontiert. Insbesondere führen die Bestimmungen über die ausländischen Investmentfonds zur Verwirrung und machen für den kleinen Anleger das Einholen der fachlichen Hilfe eines Steuerberaters fast unvermeidbar.

Die Komplexität dieser Bestimmungen führt zu einer Undurchschaubarkeit, die es für den Kleinanleger schwieriger macht, den Durchblick zu behalten. Verwirrende gesetzliche

Bestimmungen bedeuten, dass Privatinvestoren auf Fachleute wie Steuer- und Finanzberater angewiesen sind, was wiederum mit Kosten verbunden ist. Die wohlhabenderen Anleger können sich dagegen die Beratungsleistungen leisten und können sich somit alle Vorteile holen und gesetzliche Lücken ausnutzen, die Ihnen eine möglichst niedrige Besteuerung sichern.

Während bei allen bisher untersuchten Vorsorgeprodukten Kapitalertragsteuer auf die Kapitalerträge fällig ist, bleibt die Lebensversicherung davon verschont, wenn der Anleger die Mindestlaufzeiten einhält. Somit kann die Versicherungsleistung nach Ablauf der Fristen steuerfrei kassiert werden. Die einzige Steuer, die hier in Frage kommt, ist die Versicherungssteuer auf die Prämien, die aber im Normalfall 4% beträgt. Vorausgesetzt wird allerdings das Beachten der Regelungen über die Nachversteuerung von bereits geltend gemachten Sonderausgaben.

Für großes Aufregung unter den Privatanlegern, Anlegerschützer, Banken und Börse hat in den letzten Monaten die Abschaffung der Spekulationsbesteuerung bei Wertpapieren im Privatbesitz gesorgt. Bisher waren Veräußerungsgewinne von Aktien, Anleihen und Investmentfondsanteilen nur dann steuerpflichtig wenn die Spekulationsfrist von einem Jahr unterschritten wurde. Mit der Einführung des Budgetbegleitgesetzes 2011 werden diese Gewinne jedoch einer 25%-igen KEST unterworfen, unabhängig von Behaltdauer und Ausmaß der Beteiligung. Diese Bestimmungen treffen vor allem Kleinanleger, die über einen Fondssparplan vorsorgen möchten oder langfristig in Wertpapieren investieren. Bei jedem Verkauf der Aktien oder Fondsanteile müssen sie $\frac{1}{4}$ der erwirtschafteten Erträge in Form der Wertzuwachssteuer dem Fiskus abführen. Andererseits wurde die Lebensversicherungsbranche generell davon ausgenommen, da die Versicherungsleistungen weiterhin steuerfrei bleiben wenn die maßgeblichen Fristen eingehalten werden. Auch die Wertsteigerungen aus fondsgebundenen Lebensversicherungen bleiben steuerfrei. Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge (PZV) als eine fondsgebundene Lebensversicherung ist ebenfalls von der neuen Besteuerung ausgenommen.

Die PZV wurde nämlich so konzipiert, dass sie zusätzliche Anreize gegenüber anderen Lebensversicherungsprodukten mit sich bringt wie z.B. die Gewährung einer vom Staat begünstigten Prämie und die Befreiung von der Versicherungssteuer. Mit diesem Produkt wurden gezielt Förderungsmaßnahmen vom Staat eingesetzt um eine Unterstützung der Privatanleger zu ermöglichen und somit den Anteil der Privatvorsorge zu erhöhen und die Zukunftssicherung des Pensionssystems zu gewährleisten. Diese besondere Stellung der PZV führt zu der Frage ob die Vorteile, die sie mit sich bringt, ein Versuch des Staates ist, die Bürger in die vorteilhafteste Altersvorsorge zu lenken oder ist dieses Konzept nur ein Ergebnis von Tradition und Lobbyismus zugunsten der Assekuranzindustrie zu verstehen.

Die oben beschriebene Problematik führt zwangsläufig auch zu der Frage ob nicht gewisse Vorsorgeprodukte vom Staat steuerlich besser gestellt sind als andere und ob nicht der Staat Anreize schafft, die für den Kauf von Lebensversicherungsprodukten sprechen. Als Folge der neu eingeführten Wertzuwachssteuer dürfte ein Investment in einer Fondspolizze höhere Endauszahlungen bringen im Vergleich zu einer Direktanlage in Fondssparplänen. Das ist deswegen möglich, weil bei einer erfolgreichen Fondsauswahl hohe Gewinne erzielt werden können. Außerdem fallen bei Fondswechsel während der Laufzeit keine Steuern an. Im Gegensatz dazu verlieren die Fondssparpläne $\frac{1}{4}$ ihres Wertzuwachses, weil die erzielten Gewinne keine Steuerfreiheit wie bei der Lebensversicherung genießen.¹⁴¹ Es ist daher nicht ausgeschlossen, dass in Folge der neuen Besteuerung die Direktanlage in Wertpapieren an Attraktivität verlieren könnte und die Privatanleger in die Versicherungsprodukte eine sinnvollere Investition sehen können.

Anders als in Österreich werden in Deutschland nach geplanten Änderungen den Investmentfonds die gleichen steuerlichen Vorteile wie Lebensversicherungen gewährt. Somit werden die zwei Branchen steuerlich gleich behandelt.¹⁴² Die beinahe bestraffende

¹⁴¹ Vgl. format.at, *Ab Jänner gilt die neue Wertpapier-KESt* (Zugriff am 09.05.2011)

¹⁴² Vgl. diepresse.com, *Deutsche Versicherungen haben erfolgreich lobbyiert* (Zugriff am 11.05.2011)

pauschale Besteuerung von schwarzen Fonds, die unabhängig von den tatsächlich erwirtschafteten Erträgen erfolgt, regt auch zum Nachdenken an ob diese Bestimmungen nicht Teil einer Protektionspolitik des Staates zugunsten der inländischen Fonds ist. Wie die zukünftige Entwicklung in Österreich aussieht und ob Änderungen in Richtung steuerliche Gleichstellung der Vorsorgeprodukte beabsichtigt werden bleibt abzuwarten. Schließlich ist das keine einfache Frage, da in dieser Problematik viele finanzielle und politische Interessen verwickelt sind.

4. Zusammenfassende Beurteilung der aktuellen steuerlichen Situation und der bevorstehenden Reformen in Hinsicht auf die private Altersvorsorge

4.1. Die richtige Altersvorsorge- eine komplexe Entscheidung

Im Laufe der vorliegenden Arbeit wurde versucht, einen Überblick über die steuerlichen Bestimmungen über die in Österreich bekanntesten Anlagemöglichkeiten zu geben. Diese Arbeit stellt lediglich eine Basis dar, die hilfreich für die Orientierung in der Thematik der Altersvorsorge sein soll und die zur Vertiefung in das Thema anregt. Mit deren Hilfe wird das Instrumentarium der heutigen privaten Altersvorsorge vorgestellt, sodass der Privatanleger sich selbst ein Bild über die derzeit vorhandenen Alternativen am Finanzmarkt und deren Besteuerung verschaffen kann.

In den Medien wird das Thema der privaten Altersvorsorge oft angesprochen. Auch zahlreiche Publikationen betreffend die möglichen Lösungen der Pensionssystemproblematik und die steuerlichen Reformen sind dort ständig präsent. All das deutet darauf, dass das Thema ein wichtiger Teil des Medienraums geworden ist und sowohl für die jüngeren als auch für die älteren Generationen sehr aktuell und von großer Bedeutung ist.

Auf Grund der Komplexität der Entscheidung, die die Privatanleger selbst treffen müssen und der zahlreichen Faktoren, die sie beeinflussen, ist die Abgabe einer „Bestempfehlung“ in steuerlicher Hinsicht nicht möglich. Eine allgemein geltende Aussage über die

steuerlichen Vorteile existiert einfach nicht, da die Auswahl der Anlageform sehr subjektiv zu bestimmen ist. In solche eine Entscheidung fließen sowohl subjektive als auch objektive Faktoren ein, und die Kombination aus diesen Faktoren ist ausschlaggebend für die endgültige Entscheidung. Als **subjektive Faktoren** können die Familiensituation, das Alter, das Einkommen, die Risikofreudigkeit und die derzeitige finanzielle Situation des einzelnen Anlegers genannt werden. Die **objektiven Faktoren** sind die Sozial- und Steuerpolitik des Staates, die Konjunktur und die Situation am Finanzmarkt, auch externe Ereignisse und zu erwartende Gesetzesänderungen. Andererseits darf nicht vergessen werden, dass ein unvorhergesehener Einfluss von externen Faktoren (wie z. B. die Finanzkrise der letzten Jahre) die Hoffnungen auf eine hohe Rendite schmelzen kann oder sogar zu einem Verlust führen kann.

Und nicht zuletzt, wie bereits am Anfang der Arbeit erwähnt, ist das Kennen der aktuellen steuerlichen Bestimmungen sowie der geplanten gesetzlichen Neuerungen von großer Bedeutung, da letztendlich für jeden Investor der Nettokapitalertrag nach Steuern zählt. Andererseits auch bei bestem Wissen der im Zeitpunkt des Entscheidungstreffens geltenden Bestimmungen ist es nicht ausgeschlossen, dass in der Zukunft durch Änderungen der steuerlichen Bestimmungen bestehende steuerliche Vorteile verloren gehen können oder aber auch dass neue, günstigere steuerliche Bestimmungen eingeführt werden. Aufgrund der Komplexität der steuerlichen Bestimmungen sind sie für den durchschnittlichen Privatanleger oft verwirrend und unverständlich. Die steuerlichen Bestimmungen zur Altersvorsorge sind keine Ausnahme, daher ist die Einholung fachlicher Beratung unerlässlich wenn eine so wichtige Entscheidung wie die eigene Altersvorsorge überlegt wird.

4.2. Die steuerliche Politik als Voraussetzung für die Investition in der privaten Altersvorsorge

Obwohl die Botschaft, dass die eigene Vorsorge unerlässlich ist, bei den Menschen gut angekommen ist und dass sie sich das Problem bewusst sind, wird noch immer sehr wenig

seitens der Privatanleger in dieser Hinsicht getan. Das Problem liegt aber nicht darin, dass die Menschen nicht vorsorgen möchten, sondern dass Ihnen die Zahlungskraft und die Anreize für die Zukunft zu sparen fehlen. Gründe dafür sind vor allem die Wirtschaftskrise der letzten Jahre und die nicht ausreichenden staatlichen Förderungen, die zu einem konsequenten Sparverhalten führen sollten.

Einerseits liegt das Problem darin, die Leute dazu zu bewegen, aktiv für die eigene Vorsorge einen wichtigen Schritt zu machen. Dafür müssen aber ausreichend Anreize durch den Staat vorhanden sein bzw. geschaffen werden. In diesem Zusammenhang muss eine langfristige fördernde staatliche Politik verfolgt werden, die die Vorsorge für den Privatanleger leistbar macht und Sicherheit verspricht. Andererseits werden Auswege aus dem drohenden Absturz des staatlichen Pensionssystems gesucht in dem sozialpolitische Lösungen überlegt werden. Darunter sind zu erwähnen vor allem die Erhöhung des Pensionseintrittsalters, die Abschaffung der Frühpensionsanreize, die Förderung einer längeren Berufstätigkeit auch nach dem Erreichen des Pensionsalters.

Es ist für alle klar, dass nur wenn über tatsächliche Zahlungsmittel verfügt wird, ein Sparverhalten zu erwarten ist. Durch die Finanzkrise der letzten Jahre ist für viele Konsumenten die eigene Vorsorge nicht mehr finanziell tragbar geworden; auch durch den Verlust des Arbeitsplatzes in Folge der Finanzkrise ist es zu Sparmaßnahmen beim Kaufverhalten gekommen. In einer solchen Situation reichen die Mittel nur mehr aus, um das Nötigste anzuschaffen. Daher muss der Staat die einkommensschwächeren Personen unterstützen und dadurch ihnen die Vorsorge ermöglichen. Auch kinderreiche Familien stehen vor dem gleichen Problem der Finanzierbarkeit solcher Produkte.

Zu finanziellen Schwierigkeiten kann es aber auch nach dem Abschluss eines Vorsorgevertrags kommen. In schwierigen Situationen aufgrund von z.B. Verlust des Arbeitsplatzes, lang andauernde Krankheit, Scheidung oder unvorhergesehene Umstände, wo die Einzahlung der Beträge nicht mehr möglich ist, kann es dazu kommen, dass die eingesparten Beträge für den Ruhestand vorzeitig verbraucht werden oder im Notfall ein

Aussteigen aus der Vorsorge überlegt wird. Das ist aber meist mit einem Verlust verbunden und bringt im Endeffekt eine Verschlechterung der Situation. Gerade dann muss der Staat unter den Armen greifen und eine Unterstützung bieten. In dieser Hinsicht sollte die Vorsorge flexibel gestaltet werden und bei nachweisbaren finanziellen Notlagen die Option bestehen, dass ein Ausstieg innerhalb der Mindestbindungsfrist ohne Verluste möglich ist oder dass einen beitragsfreien Zeitraum eingeräumt wird.

Ein weiterer Punkt ist, dass auch bei vorhandener Zahlungskraft die Anleger einen Anreiz haben müssen in die eigene Vorsorge zu investieren anstatt der Verdienst sofort auszugeben. Das kann z.B. erreicht werden in dem der Staat das Einkommen, das in der Altersvorsorge investiert wird, steuerfrei lässt oder günstiger besteuert. Derzeit gibt es zwar steuerliche Erleichterungen, unter anderem in Form der Absetzung der Aufwendungen als Sonderausgaben, die Höhe der tatsächlich abzusetzenden Ausgaben ist aber nicht ausreichend, da die Absetzgrenze mit $\frac{1}{4}$ der maximal zustehenden Sonderausgaben begrenzt ist. Es soll die eigene Sparinitiative durch den Staat verstärkt werden indem z.B. ein beachtlicher Teil des in der eigenen Pensionsvorsorge investierten Einkommens steuerfrei bleibt. In Deutschland ist z.B. eine steuerbegünstigte Gehaltsumwandlung in einer substantiellen Höhe bis zu EUR 4.440 pro Jahr möglich. In Österreich beträgt diese Höhe lediglich EUR 300 pro Jahr.¹⁴³

Insgesamt kann behauptet werden, dass die steuerliche Belastung in Österreich in Bezug auf die Altersvorsorge für den privaten Anleger immer noch sehr hoch ist. Bei den meisten Kapitalanlagen fällt am Ende der Laufzeit KESt an, die den Ertrag deutlich schmälert. Die derzeit geltenden steuerlichen Bestimmungen sind nicht ausreichend um einen Anstieg der Privatinvestitionen zu bewirken. Die neuen steuerlichen Bestimmungen, die ab 2011 eingeführt wurden, tragen auch nicht dazu bei, diese Problematik zu entschärfen. Die Abschaffung der Spekulationsbesteuerung bedeutet für die Privatanleger, die vor allem in Aktien, Wertpapieren und Investmentfondsanteilen investieren, ein bedeutender finanzieller Nachteil.

¹⁴³ Vgl. Der Standard, *Anreize für die Eigenvorsorge fehlen* (Zugriff am 04.01.2011)

Außerdem müssen bei bestehenden Vorsorgeprodukten einige steuerliche Besonderheiten berücksichtigt werden. **Lebensversicherungen** weisen eine niedrige Flexibilität auf was die Anlagedauer betrifft. Ein Rücktritt aus der Lebensversicherung kommt sehr teuer für die Anleger, besonders in der Ansparphase wenn während der ersten Veranlagungsjahre gekündigt wird. Daher muss die Investition in Lebensversicherungsprodukten sehr gut überlegt werden und nur in Ausnahmefällen gekündigt werden. Die Möglichkeit der Prämienfreistellung für einen bestimmten Zeitraum beim Versicherungsunternehmen zu beantragen ist noch immer besser als die Kündigung der Polizze und sollte ausgenutzt werden damit keine unerwünschten Verluste entstehen.¹⁴⁴

Im Zusammenhang mit der steuerlichen Begünstigungen muss beachtet werden, dass bei einer Verpfändung der Ansprüche aus der Lebensversicherung innerhalb der ersten zehn Jahren seit Vertragsabschluss (weil z.B. ein Kredit damit besichert wird) die geleisteten Prämien nicht mehr als Sonderausgaben abgesetzt werden dürfen. Dadurch geht ein Teil des steuerlichen Vorteils der Lebensversicherung verloren.

Auch die Anleger, die der **vom Staat geförderten Zukunftsvorsorge** vertraut haben, wurden in den letzten Jahren unerwartet negativ überrascht, da durch die Finanzkrise viele Fonds, in denen die Versicherungsgesellschaften investiert hatten, ausgestoppt wurden. Zu Problemen ist gekommen wenn die Anleger aus diesem Model aussteigen wollten, dies aber nicht möglich war, da die gesetzliche Laufzeit mindestens 10 Jahre beträgt.

4.3. Das österreichische Pensionssystem und die bevorstehenden Reformen

Die Probleme des Österreichischen Pensionssystems werden immer öfters in den Medien angesprochen. Wie bereits erwähnt kann die Balance im Umlageverfahren Aufgrund der

¹⁴⁴ Vgl. VVO (Zugriff am 07.12.2010)

demographischen Entwicklungen nicht mehr gewährleistet werden, da in der Zukunft deutlich weniger Erwerbstätige für die Menschen im Pensionsalter aufkommen müssen. Außerdem dürfen sich Generationen über eine höhere Lebenserwartung freuen, die aber in einer längeren Bezugsdauer der Pensionen resultiert. Weiters wird in Folge des Pensionseintritts der Baby-Boomer in Europa und auch in Österreich, der für 2025 prognostiziert wird, eine enorme Belastung des Pensionssystems erwartet. Der Anteil der Nichterwerbstätigen wird dann rapid ansteigen und innerhalb eines kurzen Zeitraums mehrere hunderttausend Österreicher werden gleichzeitig den Ruhestand antreten.¹⁴⁵ Verschärfend zu den demographischen Entwicklungen kommen die sozialpolitischen Gegebenheiten wie insbesondere die Problematik der Frühpension und das Pensionseintrittsalter, die das gebrechliche Pensionssystem noch mehr belasten.

Eine der möglichen Lösungen, die öfters in den Medien angesprochen wird, ist die gesetzliche **Erhöhung des Pensionseintrittsalters**, was aber ein generelles Problem auch in den meisten EU-Ländern darstellt. Verständlicherweise stößt diese Idee gegen die breit verbreitete Einstellung angehender Pensionisten möglichst früh den Ruhestand anzutreten. Gerade in Österreich ist die **Problematik der Frühpension** so aktuell wie in keinem anderen Mitgliedsstaat. Eine wesentliche Belastung für das Österreichische Budget resultiert aus dem Fakt, dass viele Erwerbstätige die Frühpension in Anspruch nehmen möchten und möglichst frühzeitig aus dem Berufsleben aussteigen. Der Anteil der Pensionisten, die bereits die Frühpension genießen, ist in Österreich außergewöhnlich hoch im Vergleich zu anderen Europäischen Ländern. In Schweden z.B. sind in der Altersgruppe der 55 bis 64-jährigen noch 70 Prozent berufstätig, in Deutschland immer noch 51,5 Prozent und in Österreich nur 38,6%.¹⁴⁶ Ein weiteres Problem, das auch dieses Verhalten erklärt, sind die fehlenden Anreize erst später in den Ruhestand zu gehen. In manchen EU-Ländern sind die Abschläge bei frühem Eintritt in die Pension deutlich höher als in Österreich, gleichzeitig sind aber auch die Aufschläge für mehrere geleistete Dienstjahre entsprechend höher.

¹⁴⁵ Vgl. Allianz, *Baby-Boomer* (Zugriff am 17.02.2011)

¹⁴⁶ Vgl. WKÖ (Zugriff am 05.02.2011)

Eine andere Möglichkeit die Anzahl der Erwerbstätigen zu erhöhen ist langfristig die künftige Pensionisten ausreichend zu motivieren **länger im Berufsleben aktiv zu bleiben**. Das ist aber nur möglich wenn ein neues Belohnungssystem eingeführt wird, dass zusätzliche, attraktive Leistungen für jedes Jahr, das nach dem Pensionsantrittsalter gearbeitet wird, garantiert. Das zeigt noch einmal deutlich, dass ohne eine konsequente und effektive steuerliche Politik keine Reformen die gewünschte Verbesserung der Situation bringen können. Die Einführung einer begünstigten Besteuerung für die Einkünfte, die nach Erreichen des Pensionsalters erzielt werden sowie die Einräumung einer deutlich höheren Absetzbarkeit der Ausgaben im Zusammenhang mit der Altersvorsorge können dazu beitragen, dass das staatliche Pensionssystem entlastet wird und das Gewicht der Pensionsfinanzierung auf die Privat- und Betriebsvorsorge umdisponiert wird. Durch den späteren Pensionsantritt werden langfristig nicht nur die Pensionsausgaben gesenkt, sondern auch zusätzliche Steuereinnahmen lukriert, die zusätzliche Mittel zur Verfügung stellen.

4.4. Ausblick

Nicht nur Österreich, sondern die gesamte Europäische Union steht vor den gleichen Herausforderungen- eine alternde Gesellschaft und staatlicher Finanzdefizit. Manche Länder wie Großbritannien und Schweden haben aber in den letzten Jahrzehnten sehr erfolgreich die Reformstrategien umgesetzt und verfügen bereits über ein gut funktionierendes und ausgeglichenes Pensionssystem. Somit beziehen die Pensionisten ihr Einkommen aus mehreren Quellen und die staatliche Leistung macht nur einen Teil des Einkommens aus. Eines ist klar- dass der Weg zu einer gelungenen und auch in der Zukunft gut funktionierenden Privatvorsorge in Österreich noch lang ist und dafür noch realistische und fördernde Maßnahmen notwendig sind. Auch das Verhalten unserer Gesellschaft muss in eine andere Richtung gesteuert werden- die Privatanleger müssen

einsehen, dass eine Reform unabdingbar ist und dass die eigene Initiative eine noch größere Rolle spielen wird.

Das Volumen der Privatinvestitionen in der Altersvorsorge ist derzeit nicht ausreichend. Als Tendenz zeichnet sich die deutliche Erhöhung des Anteils der betrieblichen und privaten Altersvorsorge in den nächsten Jahren. Voraussetzung dafür ist die staatliche Unterstützung durch die Einführung neuer Bestimmungen, die die Investitionen attraktiv machen. In der Zukunft werden die Pensionsleistungen aus verschiedenen Einkommensquellen bezogen und nicht mehr nur aus der staatlichen Pensionsversicherung, was derzeit der Regelfall ist. Auch die Rolle der betrieblichen Altersvorsorge wird deutlich zunehmen und in Kombination mit der privaten Finanzierung zur Entlastung des angeschlagenen Pensionssystems beitragen.

Es bleibt abzuwarten wie schnell Fortschritte in Österreich verzeichnet werden können – das muss allerdings so schnell wie möglich passieren, da die Zeit bereits läuft. Eine Ausrede, dass die Politiker den Hilferuf des Pensionssystems nicht gehört haben, werden wir dann nicht mehr haben. Denn heute wissen wir genau was uns morgen erwartet.

5. Deutsche Zusammenfassung

Als Folge der aktuellen Probleme, vor denen das österreichische Pensionssystem steht, und der zukünftig zu erwartenden demographischen Tendenzen wird die Finanzierung des staatlichen Anteils der Pensionsleistungen, die auf dem Umlageverfahren basiert, umso fraglich. Der Anteil der betrieblichen und der privaten Altersvorsorge weist derzeit einen im Vergleich zu anderen Europäischen Ländern niedrigen Anteil und muss daher in den kommenden Jahren erhöht werden damit dem drohenden Absturz des bereits geschwächten österreichischen Pensionssystems entgegen gewirkt wird. Der Hauptteil der vorliegenden Arbeit ist daher der privaten Altersvorsorge und der Vorsorgeprodukte gewidmet.

Im Laufe der Arbeit werden die beliebtesten und am häufigsten am Österreichischen Finanzmarkt angebotenen Anlageformen, die für die private Vorsorge geeignet sind, dargestellt und parallel dazu deren steuerliche Behandlung nach aktueller Rechtslage erläutert. Diese Arbeit stellt lediglich eine Basis dar, die hilfreich für die Orientierung in der Thematik der Altersvorsorge sein soll und die zur Vertiefung in das Thema anregt. Mit deren Hilfe wird das Instrumentarium der heutigen privaten Altersvorsorge vorgestellt, sodass der Privatanleger sich selbst ein Bild über die derzeit vorhandenen Alternativen am Finanzmarkt und deren Besteuerung verschaffen kann.

Im Anschluss folgt eine zusammenfassende Darstellung über die Besteuerung der untersuchten Vorsorgeprodukte und die zu erwartenden Tendenzen und Lösungen für die angesprochene Problematik des österreichischen Pensionssystems werden näher beschrieben.

III. Literaturverzeichnis

1. Bücher

Arming, B.; Kirchmayr, S. (2006) *Kapitalveranlagung und Steuern*.

Berufsbildungswerk der Deutschen Versicherungswirtschaft (BWV) (1996) *Versicherungslehre II*.

Bruckner, K.; Widinski, M. (2007) *Steuer- Berater 2007*.

Doralt, W. (2008) *Steuerrecht 2008*.

Doralt, W.; Ruppe, H.G. (2003) *Grundriss des österreichischen Steuerrechts Band I*.

Doralt, W.; Ruppe, H.G. (2006) *Grundriss des österreichischen Steuerrechts Band II*.

Einkommensteuerrichtlinien 2000

Felbinger, R.; Marek, E.; Rath, S.; Reinalter, M. (2007) *Der Pensionsleitfaden- Ein Weg durch den Dschungel der Vorsorgeprodukte*.

Fembek, M.; Herzog, R.; Kowatsch, S. Die optimale Vorsorge für jedes Lebensalter, in: *Gewinn*, 26. Jg. (2007), H. 11, S. 58-77.

Fuhrmann, K.; Knyrim, R.; Verweijen, S. (2003) *Vorsorgewohnungen für Kapitalanleger*

Grabner, R.; Ritz, C. (2008) *Kodex des österreichischen Rechts, Steuergesetze*.

Investmentfondsrichtlinien 2008

Haunold, P.; Kovar, Herbert (2008) *Immobilienbesteuerung*.

Hilber, K. (2007) *ABC der Steuern im Privat- und Unternehmensbereich*.

Pernegger, R. (2005) *Umsatzsteuergesetz Richtlinienkommentar*.

Sadlo, S. (2008) *Die Lohn- und Einkommensteuer 2008*.

Weilinger, G. (2008) *Kodex des österreichischen Rechts, Versicherungsrecht*.

2. Internet

Allianz, Baby-Boomer kippen Österreichs Pensionssystem im Jahr 2025

http://www.unternehmen.allianz.at/presse/news/2011/Artikel_02.html [abgerufen am 17.02.2011].

Arbeiterkammer, *Anleihen*

<http://www.arbeiterkammer.at/online/anleihen-40379.html>, [abgerufen am 10.11.2010].

Arbeiterkammer, *Bausparen*

<http://www.arbeiterkammer.at/online/bausparen-40903.html>, [abgerufen am 01.02.2011].

Arbeiterkammer, *Lebensversicherung*

<http://www.arbeiterkammer.com/online/lebensversicherung-9377.html> [abgerufen am 03.02.2011].

Bankdirekt, *Besteuerung von Anleihen*

http://www.bankdirekt.at/eBusiness/bankdirekt_template2/629215710240591926-609775160315927089_614643126111330306_629689769403543511-629689769403543511-NA-8-NA-NA-NA.html, [abgerufen am 10.11.2010].

Bawag

<http://www.bawag.com/BAWAG/PK/AA/ANL/9804/Wohnbauanleihen.html>,
[abgerufen am 31.10.2010].

Bundesministerium für Finanzen, *Aufwendungen auf vermietete (verpachtete) Gebäude*

https://www.bmf.gv.at/steuern/brgerinformation/vermieten/vermietungvongrunds_5191/einkommensteuer/aufwendungenaufverm_5515/start.htm?q=erhaltungsaufwand
[abgerufen am 26.10.2010].

Bundesministerium für Finanzen, *Grunderwerbsteuer*

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Brgerinformation/GrundstckeundSteuern/Grunderwerbsteuer/VonwelchemWertBemes_5781/start.htm [abgerufen am 13.08.2010].

Bundesministerium für Finanzen, *Herstellungsaufwand*

https://www.bmf.gv.at/steuern/brgerinformation/vermieten/vermietungvongrunds_5191/einkommensteuer/aufwendungenaufverm_5515/herstellungsaufwand/start.htm, [abgerufen am 29.11.2010].

Bundesministerium für Finanzen, *Instandsetzungsaufwendungen*

http://www.bmf.gv.at/Steuern/Brgerinformation/Vermieten/VermietungvonGrunds_5191/Einkommensteuer/Aufwendungenaufverm_5515/Instandsetzungsaufw_5522/start.htm [abgerufen am 28.01.2011].

Bundesministerium für Finanzen, 9. *Investmentfonds*

https://www.bmf.gv.at/steuern/brgerinformation/sparen/besteuerungvonkapit_5188/9investmentfonds/start.htm?q=investmentfonds [abgerufen am 26.07.2009].

Bundesministerium für Finanzen, *11. Lebensversicherung*

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Brgerinformation/Sparen/BesteuerungvonKapit_5188/11Lebensversicherungen/_start.htm, [abgerufen am 08.02.2011].

Bundesministerium für Finanzen, *Zukunftsvorsorge*

http://www.bmf.gv.at/Finanzmarkt/Altersvorsorge/Zukunftsvorsorge/_start.htm, [abgerufen am 20.01.2011].

Bundesministerium für Finanzen, *Steuerbefreiung für Kleinunternehmer*

https://www.bmf.gv.at/Steuern/Brgerinformation/Vermieten/VermietungvonGrunds_5191/Umsatzsteuer/SteuerbefreiungfrKl_5903/_start.htm, [abgerufen am 30.11.2010].

Das Finanzportal für Österreich, *Wie neue Steuern die Anleger treffen*

http://www.biallo.at/artikel/Recht_Steuer/wertpapierbesteuerung-wie-neue-steuern-die-anleger-treffen.php, [abgerufen am 04.01.2011].

Deloitte, *Quellensteuern im Ausland- so holen Sie Ihr Geld zurück!*

<http://www.deloittetax.at/2010/09/17/quellensteuern-im-ausland-so-holen-sie-ihr-geld-zuruck/>, [abgerufen am 29.01.2011].

Der Standard, *Anreize für die Eigenvorsorge fehlen*

<http://derstandard.at/1285042441781/Pension-Anreize-fuer-die-Eigenvorsorge-fehlen>, [abgerufen am 04.01.2011].

Die Presse, *Deutsche Versicherungen haben erfolgreich lobbyiert*

<http://diepresse.com/home/wirtschaft/boerse/632346/Deutsche-Versicherungen-haben-erfolgreich-lobbyiert> [abgerufen am 11.05.2011].

Die Presse, *Bausparen: Werbung und Wirklichkeit*

http://diepresse.com/home/wirtschaft/boerse/meingeld/629949/Bausparen_Werbung-und-Wirklichkeit, [abgerufen am 01.02.2011].

Findok, *EStR, Ermittlung des Grundanteiles*

<https://findok.bmf.gv.at/findok/link?gz=%2206+0104%2F9-IV%2F6%2F00%22&gueltig=20050322&segid=%2219973.1.210+14.03.2006+15%3A18%3A44%3A55%22>, [abgerufen am 29.11.2010].

Findok, *EStR, Herstellungsaufwand*

<https://findok.bmf.gv.at/findok/link?gz=%22BMF-010203%2F0704-VI%2F6%2F2009%22&gueltig=20091211&segid=%2219973.1.210+14.03.2006+15%3A19%3A17%3A53%22> [abgerufen am 26.10.2010].

Findok, *EStR, Instandhaltungsaufwand*

<https://findok.bmf.gv.at/findok/link?gz=%2206+0104%2F9-IV%2F6%2F00%22&gueltig=20050322&segid=%2219973.1.210+14.03.2006+15%3A19%3A30%3A36%22> [abgerufen am 26.10.2010].

Findok, *EStR, Instandsetzungsaufwand*

<https://findok.bmf.gv.at/findok/link?gz=%22BMF-010203%2F0704-VI%2F6%2F2009%22&gueltig=20091211&segid=%2219973.1.210+14.03.2006+15%3A19%3A17%3A53%22> [abgerufen am 26.10.2010].

Format, Ab Jänner gilt die neue Wertpapier-KEST

<http://www.format.at/articles/1047/526/282634/ab-jaenner-wertpapier-kest-format-steuern> [abgerufen am 09.05.2011].

Geld und Steuern, *Anleihen*

http://www.geldundsteuern.at/eBusiness/rai_template1/95359109358017107-95359055402490429_95361176847900149_95540483947892428-95540483947892428-NA-1-NA.html, [abgerufen am 10.11.2010].

Geld und Steuern

http://www.geldundsteuern.at/eBusiness/rai_template1/95359109358017107-95359819638233855-95359819638233855-NA-1-NA.html, [abgerufen am 31.10.2010].

Generali, *Erlebensversicherung*

http://www.generali.at/_41256A0F004D583A.nsf/ie/C85BE1F0DAF80728C125703E00591B1A?OpenDocument [abgerufen am 12.03.2011].

Öffentlicher Dienst Österreichs

<http://www.oeffentlicherdienst.at/oedaktiv/berichte/staat/pensionssystem.php?subnav=berichte-staat>, [abgerufen am 08.02.2011].

Raiffesien, *Anleihen/ Verzinsungsarten*

http://www.raiffeisen.at/eBusiness/blive_template1/212251493524270627-461993063901197244_461993143089656831_552008397525046089_462261346617520603-474037765504422866-NA-NA-NA-NA-NA.html, [abgerufen am 10.11.2010].

Raiffeisen, *Bausparen und Sparbuch sind beliebteste Sparformen*

http://www.raiffeisen.at/eBusiness/rai_template1/1006637000974-1006622331426_650527186540578856-705797207197793649-NA-1-NA.html [abgerufen am 18.01.2011].

Raiffeisen, *Steuertipps für private Personenversicherungen*,

http://www.raiffeisen.at/eBusiness/rai_template1/1006637000974-1006622331426_1006623599801_1029373828700-1035139474604-NA-1-NA.html [abgerufen am 19.01.2011].

Sozialversicherung, *Pensionsversicherung*

http://www.sozialversicherung.at/portal27/portal/esvportal/channel_content/cmsWindow?action=2&p_menuid=609&p_tabid=4, [abgerufen am 06.12.2010].

Statistik Austria, *Bevölkerungsprognosen*

http://www.statistik.at/web_de/statistiken/bevoelkerung/demographische_prognosen/bevoelkerungsprognosen/index.html [abgerufen am 19.01.2011].

Wiener Börse, *Staatliche Zukunftsvorsorge*

<http://www.wienerborse.at/beginner/zukunftsvorsorge/merkmale.html> [abgerufen am 10.11.2010].

WKO (Wirtschaftskammer Österreich), *Die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge*

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=457463&DstID=6792&titel=Die.pr%C3%A4mienbeg%C3%BCnstigte,Zukunftsvorsorge [abgerufen am 09.05.2011].

WKO (Wirtschaftskammer Österreich), *Grunderwerbsteuer*

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=455212&DstID=0 [abgerufen am 13.08.2010].

WKO (Wirtschaftskammer Österreich), *Liebhabelei im Steuerrecht*

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=457387&DstID=0&titel=Liebhabelei.im.Steuerr.echt, [abgerufen am 29.11.2010].

WKO (Wirtschaftskammer Österreich), *Strukturreformen*

http://portal.wko.at/wk/format_detail.wk?AngID=1&StID=534868, [abgerufen am 05.02.2011].

VVO- Versicherungsverband Österreich, *Altersvorsorge*

<http://www.vvo.at/lebensversicherung.html>, [abgerufen am 07.12.2010].

VVO- Versicherungsverband Österreich, Broschüre *Versicherungsleitfaden, Lebensversicherung*

<http://www.vvo.at/publikationen/index.php> [abgerufen am 12.03.2011].

VVO- Versicherungsverband Österreich, *Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge*

<http://www.vvo.at/pramienbegunstigte-zukunftsvorsorge-2.html> [abgerufen am 10.11.2010].

IV. Lebenslauf

PERSÖNLICHE DATEN

Name	Iliyana Horozov
Geburtsdatum	20.10.1979
Geburtsort	Sofia, Bulgarien

SCHUL- UND BERUFSAUSBILDUNG

Seit 03.2001	Studium an der Universität Wien- Studienrichtung Internationale Betriebswirtschaft; Spezialisierungen: <i>Externes Rechnungswesen, Finanzdienstleistungen</i>
09.2000- 02.2001	Vorstudienlehrgang der Universität Wien (Deutschkurs)
10.1998-06.2000	Studium an der Wirtschaftsuniversität Sofia, Studienrichtung <i>Internationaler Tourismus</i>
09.1994-05.1998	Gymnasium <i>Wladislav Gramatik</i> mit Profil Englisch, Sofia

FREMDSPRACHEN

Bulgarisch	(Muttersprache)
Englisch	(in Wort und Schrift)
Deutsch	(in Wort und Schrift)
Russisch	(Grundkenntnisse)
Italienisch	(Grundkenntnisse)